

XII.

Von den Messen für die Verstorbenen.

Missae pro Defunctis sive de Requiem.

1.

Die heilige Messe wird nach apostolischer Ueberlieferung für die Verstorbenen aufgeopfert.

Wenn der eben so fromme als tapfere Judas, der Machabäer, in Besorgniß für seine im Kampfe gefallenen Waffengefährten eine Sammlung zu Stande brachte und zwölf tausend Drachmen Silbers nach Jerusalem sandte zu einem Opfer für ihre Seelenruhe, damit ihre Sünden gänzlich getilget und sie dafür nicht mehr Strafen leiden dürften: *) so hat unsere heil. Kirche ein Opfer von einem unendlichen Werthe, welches sie für die Seelen, die zwar in dem Stande der Gnade in jene Welt hinübergegangen, aber, weil nicht vollends gereiniget, noch nicht zur Anschauung Gottes gelangt sind, sondern in dem Reinigungsorte Qualen zu erdulden haben, darbringen läßt, um ihnen auf das wirksamste zu Hilfe zu kommen. Dieses erhabene Opfer ist jenes, welches der Sohn Gottes, der da Priester ist auf ewig nach der Weise des Melchisedech, am Tage vor seinem Leiden beim letzten Abendmale eingesetzt hat zum immerwährenden Andenken seines am folgenden Tage am Kreuze dargebrachten blutigen Opfers.

*) II. Machab. 12, 43.

Die Geschichte zeigt uns die Feier des Messopfers für Verstorbene als eine apostolische Ueberlieferung, und führt hierüber schon aus den ersten Zeiten der Kirche so viele und so deutliche Beweise an, daß man dagegen keinen vernünftigen Zweifel vorbringen kann.

Bei den Hollandisten *) wird erzählt, daß der heilige Polykarp, Bischof von Smyrna, Schüler des heil. Evangelisten Johannes, für seinen verstorbenen Vorfahrer das heil. Messopfer gefeiert hat

Tertullian schreibt: „Oblationes pro defunctis annua die facimus.“ **) und in einem anderen Buche, wo er einen Freund, der seine Gattin durch den Tod verloren hat, zu bereden sucht, nicht wieder zu heirathen, sagt er zu diesem in Bezug auf die Verstorbene: „Pro cuius spiritu postulas, pro qua annuas oblationes reddis.“ ***)

Der heilige Cyprian bringt in einem seiner Briefe eine von seinen Vorgängern im Episkopate in dem Kirchsprengel zu Karthago gemachte Anordnung in Erinnerung, nach welcher Niemand für den Fall seines Todes einen Cleriker zum Vormunde für seine Angehörigen aufstellen durfte, unter Androhung, daß für seine Seelenruhe das Messopfer nicht gefeiert würde.

„Episcopi, antecessores nostri, censuerunt, ne quis frater excedens ad tutelam vel curam Clericum nominaret, ac si quis hoc fecisset, non offerretur pro eo, nec Sacrificium pro ejus dormitione celebraretur: neque enim apud Altare Dei meretur nominari in Sacerdotum prece, qui ab Altari Sacerdotes et Ministros voluit avocare.“ ****)

*) Ad diem 26. Januarii.

**) Libr. de cor. milit. c. 3.

***) Libr. de exhort. castitatis, cap. 11.

****) Epist. 66. ad Furnitanos.

Der heilige Johannes Chrysostomus sagt in einer Homilie: „Non temere ab Apostolis haec sancita fuerunt, ut intremendis mysteriis defunctorum agatur commemoratio.“ *) Auf dieselbe Weise spricht er sich hierüber aus in einer andern Homilie: „Non sunt enim haec temere excogitata, neque frustra eorum, qui excesserunt, divinis Mysteriis meminimus et pro ipsis accedimus rogantes Agnum propositum, qui mundi peccatum tulit, sed ut eis inde aliqua sit consolatio.“ **) Noch in einer andern Homilie gibt er, wie in der eben angeführten Stelle, den Grund, warum die Apostel die Feier der heiligen Messe für die Verstorbenen angeordnet haben, also an: „Noverant, hinc multum ad illos lucri accedere, multum utilitalis.“ ***)

Der heilige Ephrem, der Syrer, Schüler des heil. Basilus, des Großen, der die Irrlehre des Aërius, daß man für die Verstorbenen nicht beten dürfe, siegreich bekämpft hat, verfaßte mehrere Oden und Psalmen für die Verstorbenen, und in seinem Testamente redet er seine Mitbrüder also an: „Assidue in vestris orationibus mei memoriam faciatis; etenim in vanitate et iniquitate vitam peregi meam. Comitamini me in oratione, in psalmis et in oblationibus. Et quando diem trigesimum complevero, mei memoriam, fratres, facite. Mortui enim vivorum oblationibus juvantur.“

Der heilige Augustin bewahrte uns die letzten Worte seiner sterbenden Mutter Monika, die, als sie ihre nahe Auflösung fühlte, in Hinweisung auf ihre bevorstehende Leiche an die um ihr Sterbebett Herumstehenden

*) Hom. 69. ad populum Antiochenum.

**) Hom. 41. in epist. 1 ad Corinth.

***) Hom. 3. in epist. ad Philipp.

die Worte richtete: „*Ponite hoc corpus ubicumque; nihil vos ejus cura conturbet; tantum illud rogo, ut ad Domini altare memineritis mei, ubi fueritis.*“ Der fromme Sohn erfüllte getreu den Wunsch seiner geliebten Mutter; denn er berichtet uns über ihre Leichenfeier: „*Oblatum est pro ea Sacrificium pretii nostri.*“ Und bald darauf wendet er sich im Geiste zu Gott, und bethet: „*Inspira Domine, Deus meus, inspira servis tuis — — —, ut meminerint ad Altare tuum Monicae, famulae, cum Patricio, quondam ejus conjuge etc.* *) —

Für die Seelenmessen zeuget auch das besondere Gebet, *Memento pro defunctis* genannt, welches im Kanon der Messe nach der Konsekration vorkommt, wobei in den ersten Zeiten die Namen der Verstorbenen aus den Diptychen herabgelesen wurden; ebenso spricht dafür das Gebet bei der Opferung des Brotes: „*Suscipe, sancte Pater, omnipotens, aeterne Deus, hanc immaculatam hostiam, quam ego indignus famulus tuus offero tibi — — pro vivis atque defunctis etc.*“ Noch läßt sich dafür anführen der uralte Ordinationsritus bei der Priesterweihe, wo der Bischof bei Ueberreichung der heiligen Gefäße mit den Opfergaben an den neugeweihten Priester folgende Worte richtet: „*Accipe potestatem, offerre sacrificium Deo, Missasque celebrare tam pro vivis, quam pro defunctis. In nomine Domini.*“

Die Kirche hat auch für die Feier des Messopfers für die Verstorbenen eigene Messformularien vorgeschrieben, welche im Missale unter der Aufschrift: „*Missae pro Defunctis*“ enthalten, und überdies noch

*) Confess. libr. 9. c. 11. n. 1. — c. 12. n. 4. c. 13. n. 4.
Bona de reb. liturg. libr. 1. c. 15. §. 4. n. 2. et 3.

zur größeren Bequemlichkeit für den Priester gewöhnlich in einem eigenen Bande abgesondert sind.

Was wir nun schon in den ersten Zeiten der Kirche als apostolische Ueberlieferung bezeichnet, durch die Zeugnisse so vieler Kirchenväter auf das nachdrücklichste empfohlen, so wie durch die Ausübung in der Kirche selbst beobachtet und durch die Abfassung der liturgischen Gebete vollkommen bekräftiget finden: das ist auch als katholische Lehre erklärt im Concilium von Trient, wo die versammelten Väter Sess. 22 cap. 2. vom heil. Meßopfer ausgesprochen haben: „non solum pro fidelium vivorum peccatis, poenis, satisfactionibus, et aliis necessitatibus, sed et pro defunctis in Christo nondum ad plenum purgatis, rite juxta Apostolorum traditionem, offertur;“ und in derselben Sitzung werden jene, welche diese Lehre zu läugnen wagen, in dem dritten Canon von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen: „Si quis dixerit, Missae sacrificium tantum esse laudis et gratiarum actionis, aut nudam commemorationem sacrificii, in cruce peracti, non autem propitiatorium; vel soli prodesse sumenti; neque pro vivis et defunctis, pro peccatis, poenis, satisfactionibus et aliis necessitatibus offerri debere, anathema sit.“

2.

Die Tage, an welchen die Kirche insbesondere das heilige Meßopfer für die Verstorbenen darbringen läßt.

Die Kirche, besorgt um das Heil ihrer Kinder, zeigt diese ihre Sorgfalt dann vorzüglich, wenn der Augenblick des Hinscheidens eines ihrer Kinder naht. Ist doch dieß der wichtigste Moment für den Menschen, da von ihm die ganze Ewigkeit abhängt. Daher die

vielen, inbrünstigen Gebethe, womit die Kirche dem Kranken, und dann dem Sterbenden zu Hilfe kommt; daher die eigenen Messen im römischen Missale: „pro infirmis — ad postulandam gratiam bene moriendi.“ Und wenn die Scheidung der Seele von dem Leibe erfolgt, und der Kampf geendigt ist: so endet nicht die liebevolle Sorge der Kirche. Sie begleitet mit ihren Gebethen die abgeschiedene Seele zum Gerichte, und flehet zu dem göttlichen Richter um Erbarmen, indem sie auf ihren Altären das heiligste Opfer entrichten läßt.

Nach einer schon seit den ersten Zeiten in der Kirche bestehenden Gewohnheit, von welcher theilweise Tertullian, *) die apostolischen Constitutionen, **) die heiligen Ambrosius, ***) Augustinus, ****) Gregor der Große †) und andere Väter sprechen, wird das Messopfer für die Verstorbenen dargebracht, nebst dem Tage ihres Ablebens oder ihrer Beerdigung, noch am dritten, siebenten, dreißigsten Tage nach ihrer Beerdigung, und am Jahrestage ihres Todes.

Der Ausdruck „Dies obitus“ wird in der Kirchensprache genommen für die ganze Zeit, während welcher der Leichnam unbeerdigt bleibt. Dies depositionis ist der Tag der Beerdigung.

Es ist der Wunsch der heiligen Kirche, daß, in so weit es möglich ist, die uralte Sitte beobachtet werde, nach welcher für einen verstorbenen Gläubigen die hei-

*) Loco supra cit.

**) Libr. 6, c. 48. et libr. 8. c. 42.

***) Libr. 2. de fide resurrectionis, in excessu fratris sui Satyri, praecipue in oratione de obitu Theodosii imperatoris.

****) Quaestio 175. in Genesim.

†) In libro Sacramentorum, in dial. libr. 4. c. 55.

lige Messe noch vor der Beerdigung, und zwar in Anwesenheit der Leiche, gelesen werde. *)

Das Aussetzen der Leiche in der Kirche während der Messfeier treffen wir nach verlässlichen Nachrichten schon in den frühesten Zeiten an. Alle von Martène gesammelte römische Ordines bezeugen es. In den drei ältesten derselben heißt es: „In der Kirche werde der Leichnam des Verstorbenen aufbewahrt, bis für seine Seele die Messe gefeiert wird.“ War der Verstorbene vom vornehmen Stande, so wurde der Leichnam öfters in mehrere Kirchen getragen, und in jeder das heilige Messopfer entrichtet. **) Auch wurde es in vielen Kirchen den Priestern erlaubt, wenn Requien gehalten wurden, an demselben Tage zweimal die heilige Messe zu lesen. ***)

Die Feier des dritten Tages geschieht, nach den apostolischen Konstitutionen, ****) wegen der am dritten Tage erfolgten Auferstehung Christi, so daß wir durch die Entrichtung des heil. Messopfers für die Verstorbenen an diesem Tage die Bitte ausdrücken, Gott wolle die Abgeschiedenen zur ewigen Ruhe gelangen lassen, auf daß ihnen einst eine glorreiche, und somit freudige Auferstehung zu Theil werde.

Durch den siebenten Tag, an dem die heiligen Mysterien für die Verstorbenen gefeiert werden, wird, nach dem heil. Ambrosius, die künftige Ruhe, deren ungestörter, ewig dauernder Genuß den Auserwählten

*) Rit. Rom. De Exequiis.

**) Vita St. Wolfgangi apud Surium. 31. Octob. St. Norberti 6. Junii.

***) Concil. Oxon. an. 1222. cap. 6.— Concil. Nemaus an. 1284. Concil. Herbipol. an. 1299. cap. 3.

S. Das römische Pontifikale. Aus dem Lateinischen, von Markus Adam Nickel. 3. Thl. S. 319. seqq.

****) Loco supra cit.

im himmlischen Vaterlande zu Theil wird, bezeichnet. „Luctus mortui septem dies.“ *) sagt die heil. Schrift. So haben die Söhne Jakobs mit der Leichenfeier ihres besten Vaters sieben Tage zugebracht. **) Da der siebente Tag der Sabbath ist, der Tag der Ruhe, so drücken wir durch die Exequienfeier am siebenten Tage die Bitte aus, daß der Herr des Sabbath's die in Christo Entschlafenen zum Genuße des ewigen Sabbath's gelangen lasse.

Die Feier des dreißigsten Tages für die Verstorbenen ist vielleicht eingeführt worden im Hinblick auf die Leichenfeier Aarons und Moyses, deren Tod das Volk Israel durch dreißig Tage beweinte. †) Schon der heilige Ephrem, der Syrer, macht von diesem Tage in der oben angeführten Stelle Meldung.

Amalarius sagt, daß die Messfeier für einen Verstorbenen durch dreißig Tage fortgesetzt wurde in der Art, daß man den dritten, siebenten und dreißigsten Tag feierlich beging. ***) Zu dieser dreißigtägigen Todtenfeier mag Anlaß gegeben haben, was der heilige Gregor, der Große, in dem vierten Buche seiner Dialogen, cap. 55. von dem Tode eines Religiosen erzählt. ****)

Bei den Griechen kommt noch eine Exequienfeier vor am neunten und vierzigsten Tage, von welchem letzteren Tage auch der heilige Ambrosius

*) Eccl. 22, 13.

**) Genes. 50, 10.

†) Num. 20, 30. Deuter. 34, 8.

***) De divino Officio libr. 4. cap. 42.

****) Gregor hatte einen Mönch, der gegen die Ordensregel heimlich Geld besaß, gestraft, und ihm nach dessen Tode das kirchliche Begräbniß verweigert. Die Leiche wurde ohne alle Exequienfeier auf ungeweihtem Plage beerdigt. Dreißig Tage nach der Beerdigung befahl Gregor dem Vorsteher des Klosters, dreißig Messen an dreißig aufeinander

Erwähnung macht. Die Griechen berufen sich dabei in ihren liturgischen Büchern auf eine durch ihre Väter erhaltene Ueberlieferung, und in ihrem Triodion (Officium a Septuagesima usque ad Pascha) wird hinsichtlich des vierzigsten Tages als Grund angegeben: „quod, cum cor hominis quadragesimo die tandem corrumpatur, quadragesimo etiam die sit commemoratio pro defunctis.“ Auch in der römischen Kirche war es eine

folgenden Tagen für den Verstorbenen zu lesen, was auch geschah. Nach dem, was Gregor hier angeordnet hatte, waren Manche der Meinung, daß dreißig nacheinander gelesene Messen einen besonderen Werth hätten, ließen dieselben nicht nur für Verstorbene, sondern auch für Lebende lesen, und es erschienen sogar dazu eigene Messformularien, welche aber nebst anderen von der Kirche nicht approbirten Messformularien verboten wurden, durch folgendes Dekret der heil. Congregation: „Missae S. Gregorii pro vivis et defunctis impressae, quindecim Auxiliatorum et de Patre Aeterno prohibita sunt. S. R. C. 8. Aprilis 1628.“ Aber noch in demselben Jahre hat die heilige Congregation durch ein anderes Dekret (vom 28. October) erklärt: „Triginta Missae S. Gregorii pro Defunctis non prohibentur.“ Es sind somit die ehemals hie und da eingeführten eigenen Formularien der gregorianischen Messen verboten; die Intention jedoch nach dem Tricenarium des heil. Gregor ist erlaubt. Es besteht auch in vielen klösterlichen Gemeinden ein Statut, nach welchem für jedes verstorbene Mitglied dreißig Messen zu lesen sind. Unter dem Volke sind gegenwärtig als gregorianische Messen gewöhnlich sechs bekannt, welche zu Ehren der Leiden Christi und seiner Verherrlichung aufgeopfert werden, und die somit nicht de Requiem, sondern nach dem Tagesofficium gelesen werden müssen. Der gewissenhafte Priester wird Sorge tragen, daß von den Gläubigen jede irrige Meinung in Betreff dieser Messen ferne bleibe, etwa, als ob sie einen größeren Werth hätten, als eine andere Messe, oder daß die Erfüllung der Bitten auf die Lesung dieser Messen unfehlbar folgen werde.

alte Gewohnheit, bei dem Tode des Papstes und der Kardinäle eine neuntägige Leichenfeier mit Entrichtung des heiligen Meßopfers für die Seelenruhe der Abgestorbenen zu begehen. Diese Leichenfeier ist aber dasselbst nur mehr beim Tode des Papstes üblich.

Die Jahrestage endlich für die Verstorbenen begehen wir, um ihnen, wenn sie vielleicht ihre Vergehungen, mit deren Mackeln sie von der Welt geschieden sind, noch nicht vollends abgeblüht, und sich noch in dem Reinigungsorte befinden sollten, durch unsere Suffragien zu Hilfe zu kommen, und durch Zuwendung der Früchte des heiligen Meßopfers bei Gott die Abkürzung ihrer Pein zu erbitten. *)

Die Kirche hat überdieß, in ihrer Sorge für das Heil aller ihrer Kinder, Einen Tag im Jahre bestimmt, an welchem sie für alle abgestorbenen Christgläubigen nebst Abbethung des heiligen Oßficiums das heil. Meßopfer entrichten läßt, und dieser Tag ist der auf das Allerheiligen-Fest nächstfolgende Ferialtag. Die Einführung dieser Gedächtnißfeier wird im römischen Martyrologium (prima Januarii) dem heiligen Odilo, Abte von Clugny, zugeschrieben, der sie um das Jahr 998 zuerst in seinen Klöstern anbefahl, worauf sie dann unter Auktorität des apostolischen Stuhles in die ganze christliche Kirche übergegangen ist. Einige jedoch sagen, daß schon Bonifaz IV. um das Jahr 607, als er mit Bewilligung des Kaisers Phocas das Pantheon in eine christliche Kirche umstaltete, und zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria und aller heiligen Martyrer einweihete, mit der Anordnung, daß diese Festlichkeit in der Stadt Rom jährlich gehalten werden sollte, (welche dann später Gregor IV. mit der Ausdehnung auf alle Heiligen für die ganze Kirche als am ersten November bestimmte)

*) Bona. De divina Psalmodia c. 13. §. 3. —

auch zugleich die Gedächtnißfeier für alle abgestorbenen Christgläubigen eingeführt habe. Gewiß ist es, daß diese Gedächtnißfeier schon vor Odilo bestand, indem sie Amalarius, der um das Jahr 800 lebte, erwähnt, und den Grund davon angibt.

Die Gedächtnißfeier für alle abgestorbenen Christgläubigen ist auf den zweiten November bestimmt, wenn nicht dieser Tag ein Sonntag ist, in welchem Falle jene Gedächtnißfeier auf den Montag verlegt würde, weil sie, als eine Trauerfeierlichkeit, an einem Ferialtage gehalten werden muß. Die Verbindung dieser Feier mit dem Allerheiligen = Feste weist auf das Band der heiligen Liebe hin, welches die triumphirende, streitende und leidende Kirche umschlingt.

An dem Gedächtnistage aller abgestorbenen Christgläubigen müssen alle Priester Messen de Requiem lesen; nur in Cathedral- und Kollegiatkirchen soll Eine Messe de Octava omnium Sanctorum gelesen werden. Alle Applikationen der heiligen Messen für Lebende sind an diesem Tage aufgehoben, so daß sie auf den nächsten Tag verschoben werden müssen. Jedoch sind die Priester nicht gebunden, an dem genannten Tage für alle abgestorbenen Christgläubigen zu appliciren, sondern sie können die heil. Messe auch für einzelne Verstorbene opfern, wie es die Congregation Sac. Rit. im folgenden Dekrete vom 4. August 1663 ausgesprochen hat: „In die commemorationis omnium fidelium defunctorum sacrificia possunt a sacerdotibus celebrantibus applicari ad libitum, scilicet, vel pro omnibus fidelibus defunctis, vel pro aliquibus tantum.“

Nach kirchlicher Anordnung soll an jedem ersten Monatstage, mit Ausnahme der Advent = Quadragesimal = und Paschalzeit, wenn nicht ein Officium von neun Lektionen (duplex vel semiduplex) zu feiern ist, eine Seelenmesse als Missa principalis, im Allge =

meinen pro defunctis Sacerdotibus, benefactoribus et aliis gelesen werden. Wäre an diesem Tage ein Festum simplex, so sollten in Kathedral- und Kollegiatkirchen zwei Messen gelesen werden, eine vom Tage, die andere für die Verstorbenen. In den übrigen Kirchen soll die Messe vom Tage gelesen werden mit der Commemoration für die Verstorbenen im Allgemeinen, indem man zu den Kollekten am vorletzten Plage die Oration nimmt: „Fidelium Deus omnium Conditor et Redemptor etc.“

Auch kann an jedem Montage, mit Ausnahme der Quadragesimal- und Paschalzeit, sobald kein Fest oder Officium, das eine eigene Messe hätte, auf diesen Tag fiel, eine Seelenmesse als Missa principalis gelesen werden. Hätte der Tag eine eigene Messe, de Festo simplici, oder würde die Messe de Dominica praecedenti zu wiederholen sein, so wird in dieser Messe die Kollekte für die Verstorbenen „Fidelium Deus“ am gehörigen Orte, wie eben gesagt wurde, eingelegt. *)

In der Quadragesimalzeit wird wohl an jedem Montage, an dem kein Officium von neun Lektionen zu feiern ist, das Todtenofficium gebethet, mit Ausnahme des Montags in der Charwoche; allein es ist in dieser Zeit weder eine eigene Seelenmesse, noch die Einlegung einer Kollekte für die Verstorbenen vorgeschrieben, weil

*) Gavantus bemerkt über diese Gedächtnißfeier für die Verstorbenen. „Fecit eo die firmamentum Deus, quod et Coelum appellavit, quo defunctorum animas transferri quam primum hac eadem die petimus. Vide miram sanctae Matris Ecclesiae pro defunctis sollicitudinem, quae initio mensis et hebdomadae pro iisdem orat; quinimo eos purgantes honorat feria secunda post diem dominicum, quo Ecclesiae triumphanti tributa jam solvit; sequentibus diebus militantem juvat, Part. 1. tit. 5. n. 2. lit. s.

ohnehin in der Quadragesimalzeit bis zum Passionssonntage in einer jeden Ferialmesse die Kollekte „pro vivis et defunctis“ vorkommt. Die österliche Zeit aber schließt die Trauer, mit der das Andenken an die Verstorbenen bei den Seelenmessen verbunden ist, wegen der Freude über die Auferstehung des Herrn aus, und es wird somit in dieser Zeit keine Conventmesse de Requiem für die Verstorbenen gelesen, außer es wäre eine Beerdigung, oder ein Jahrtag für einen Verstorbenen zu feiern.

3.

Die verschiedenen Messen für die Verstorbenen, und an welchen Tagen sie gelesen werden dürfen.

Für die Verstorbenen enthält das Missale vier Messen. Die erste ist bestimmt für den Allerseelentag, und wird auch, mit Vertauschung der Orationen gegen passende ex Orationibus diversis pro defunctis, bei den Exequien für den Papst, für einen Cardinal, Bischof, und nach einem Dekrete der Congregation Sacr. Rit. vom 29. Jänner 1752, auch für einen Priester genommen, sowohl an ihrem Sterbe- oder Beerdigungstage, als auch am dritten, siebenten, dreißigsten Tage, und in Anniversario, wiewohl man nach demselben Dekrete für die Priester auch die zweite Messe nehmen kann.

Guyetus restringirt diese erste Messe in Bezug auf die Priester in der Art, daß sie nicht bei den Exequien aller Priester im Allgemeinen gefeiert werde, sondern nur wenn solenne Exequien gehalten werden für solche Priester, die eine Dignität besaßen, z. B. für einen Abt, Ordensgeneral, Propst, Dekan, Erzpriester, Archidiacon. Auch bei den solennen Exequien für Kaiser, Kö-

nige, Fürsten, Magnaten könnte nach dem genannten Auktor dieselbe Messe gelesen werden.

Die zweite Messe ist bestimmt für die Exequien am Sterbe- oder Beerdigungstage für die übrigen Kleriker und Layen, und mit anderen Orationen, welche am Schlusse des Formulars beigefügt sind, auch für den dritten, siebenten und dreißigsten Tag nach der Beerdigung.

Die dritte Messe ist zu nehmen an den Anniversarien der Kleriker und Laien, für welche, wie eben gesagt wurde, an ihrem Sterbe- oder Beerdigungstage die zweite Messe vorgeschrieben ist.

Die vierte Messe endlich ist dann zu nehmen, wenn außer den bisher genannten Fällen eine Seelenmesse zu lesen ist.

Bevor hier die Tage, an welchen Seelenmessen gelesen werden dürfen, angeführt werden, muß bemerkt werden, daß in den kirchlichen Bestimmungen, die dießfalls erlassen worden sind, ein wohl zu beachtender Unterschied gemacht wird, ob die Messe zu lesen ist am Sterbe- oder Beerdigungstage, und zwar in Gegenwart, oder doch in der Nähe der Leiche, oder schon nach ihrer Beerdigung; ferner ob am dritten, siebenten, dreißigsten Tage nach der Beerdigung, oder am Jahrestage des Hinscheidens und ob im letzteren Falle diese Jahresmesse gestiftet sei. Dann, ob die Messe außer den hier genannten Fällen zu lesen ist; und endlich ob es eine Privatmesse, ein Amt, oder solenne Seelenmesse ist.

Hier folgen nun die näheren Bestimmungen, an welchen Tagen jede der vier Seelenmessen gelesen werden darf:

1. Die Privat- oder gesungenen Seelenmessen nach dem vierten Formulare, *Missa quotidiana pro Defunctis*, können gelesen werden

an jedwedem Tage, außer an den Festen *Ritus duplicis* und an Sonn- und gebotenen Feiertagen; *) somit an allen jenen Tagen, an welchen ein *Officium semiduplex simplex*, de *Feria* oder de *Vigilia* vorkommt; nur sind davon ausgenommen die Tage innerhalb der Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten, und Frohnleichnam, die Aschermittwoche, die Tage der Charwoche, die Vigilien von Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten.

Hiebei ist aber Folgendes zu beachten:

a.) Ein Priester, sei er vom Säkular- oder Regular-Klerus, dürfte an einem Tage, für welchen in seinem Direktorium ein *Officium duplex* angeordnet wäre, in einer fremden Kirche, wo nach dem dortigen Direktorium ein *Officium semiduplex*, oder vielleicht ein noch minderes vorgeschrieben wäre, nicht eine Messe de *Requiem*, sondern müßte die seinem *Officium* entsprechende Messe lesen. Und im umgekehrten Falle, wenn sein *Officium semiduplex* oder *simplex*, und das der fremden Kirche *duplex* wäre, dürfte er auch in dieser Kirche eine Seelenmesse nicht lesen. Wenn aber in einem solchen Falle in der fremden Kirche *Grequien* gefeiert würden, so wäre es ihm erlaubt, eine Messe de *Requiem* zu lesen, sollte auch das Fest seines Direktoriums *duplex primae Classis* sein,**) wenn anders in der Kirche, wo er celebriren will, solche Messen erlaubt sind z. B. wenn dort ein *Officium semiduplex* vorkommen würde.

b.) Bei einem Altare, wo das allerheiligste Sakrament, wäre es auch nur im *Ciborium*, ausgesetzt ist,

*) *Missae privatae pro defunctis quacumque die dici possunt, praeterquam in festis duplicibus et Dominicis diebus.* Missale Rom. Rubr. gener.

**) S. R. C. 29. Jan. 1752.

sind alle, sowohl Privat= als auch solenne Messen de Requiem verboten. Wenn aber das Allerheiligste ob causam publicam ausgesetzt ist, z. B. beim vierzigstündigen Gebethe, so sind nicht bloß vor dem Altare, wo die Exposition statt findet, sondern bei allen Altären derselben Kirche während der ganzen Dauer der Exposition alle Seelenmessen ohne Ausnahme verboten. *)

2. Die solenne Seelenmesse am Sterbe= oder Beerdigungs= Tage kann, in Gegenwart der Leiche, gesungen werden an jedem Tage, mit Ausnahme der Feste Ritus duplicis primae Classis, welche gebothene Feiertage sind, ferner, des Gründonnerstages, Charfreitages und Charstages. So bestimmte es die heilige Congregation wiederholt in den Dekreten vom 11. August 1736, und 2. September 1741.

Hier ist zu bemerken:

a.) In den Dekreten der heiligen Congregation, welche diese ausgedehnte Lizenz für die Feier der Seelenmessen presente corpore defuncti enthalten, ist überall die Rede nur von Einer und zwar gesungenen Messe; somit ist die Lesung mehrerer, und noch dazu Privat= Seelenmessen bei Exequien gegen die kirchlichen Bestimmungen und daher unerlaubt, außer es würden die Exequien an einem Tage gehalten, an welchem, nach den sub 1. gegebenen Bestimmungen Privat= Seelenmessen überhaupt erlaubt sind.

Wenn daher bei einer Beerdigung zwei Aemter oder mehrere stille Messen nebst dem Seelenamte gewünscht würden, so sollen, wenn es an einem solchen

*) **Ex** Instructione Pontificum Clementis XI. et XII. Missae de Requiem extra altare, ubi est expositum S.S. Sacramentum etiam in pyxide, poterunt celebrari, dummodo tamen oratio coram Sacramento non sit pro publica causa. S. R. C. 7. Maji 1746.

Tage ist, wo nur Ein Seelenamt erlaubt ist, die übrigen Messen *de Festo vel de Officio occurrenti* gelesen werden.

b.) Die Dekrete der heiligen Congregation enthalten bei der oben angeführten Lizenz immer den Beisatz, daß die Seelenmesse *praesente corpore defuncti* gefeiert werde. Ist der Leichnam nicht gegenwärtig, so ist zu unterscheiden, ob er schon beerdigt ist, oder nicht. Für den Fall, wenn er schon zur Erde bestattet wäre, hat die heilige Congregation durch ein Dekret vom 18. December 1779 mit Hinweisung auf ein früheres Dekret vom 19. September 1754 erlaubt, daß, wenn eine Leiche aus irgend einem Grunde Abends beerdigt worden ist, am folgenden Tage für den Verstorbenen ein Seelenamt gesungen werden könne, wenn auch das *Officium* des Tages *Ritus duplicis majoris* wäre, nur nicht an Sonn- und gebotenen Feiertagen; das ist also an solchen Tagen, an welchen Jahrtags-Messen gesungen werden dürfen.

Später hat die heilige Congregation hierin eine größere Lizenz ertheilt, und zwar auf folgende Veranlassung. Der Großherzog von Toskana stellte an Papst Pius VI. das Ansuchen, daß in allen seinen Gebiets-theilen Eine solenne Messe *de Requiem* gefeiert werden dürfe auch an gebotenen Feiertagen, und an Festen *Ritus duplicis secundae classis*, mit den Absolutionen und Gebethen, welche am Sterbetage verrichtet zu werden pflegen, wenn auch der Leichnam nicht in der Kirche aufgesetzt ist.

Diesem Ansuchen willfahrte Pius VI. durch eine Entscheidung vom 25. April 1781 unter der Bedingung: „*si cadaver ea, qua religione decet, servetur in loco decenti proximiori Ecclesiae, apposito tamen in Ecclesia Lodiciis, seu nigri panni signo, ab eo diverso, quod in anniversariis adhi-*

betur, ut fideles intelligant, Missam eis diebus offerri in expiationem animae illius defuncti, cujus corpus traditum terrae adhuc non fuit, et Ecclesiae precibus etiam proprias adjungant, quibuscumque in contrarium minime obstantibus."

Auf eine gestellte Anfrage: „An pro aliquo defuncto sepeliendo ad vesperam ob aliquam rationabilem causam dici possit aliqua hora matutina Missa de Requiem iisdem diebus, quibus locum habet corpore praesente?“ hat die heilige Congregation unterm 7. September 1816 auf die eben angeführte in Folge des Ansuchens des Großherzogs von Toskana ertheilte Entscheidung hingewiesen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze: „wenn der Leichnam noch nicht beerdigt ist;“ wäre aber die Beerdigung schon erfolgt, so dürfe Eine gesungene Messe gefeiert werden, wie am Sterbetage, wenn es nur nicht ein Fest der ersten oder zweiten Klasse, oder ein gebotener Feiertag ist.

c.) Von der Bestimmung, daß feierliche Seelenmessen praesente corpore defuncti an den Festen der ersten Klasse, welche gebotene Feiertage sind, nicht gehalten werden können, sind ausgenommen die Montage und Dienstage der Oster- und Pfingstwoche, welche Ritus duplicis primae classis sind, wovon aber die letzteren bei uns nicht mehr gebotene Feiertage sind. An diesen Tagen kann Eine solenne Messe de Requiem, praesente corpore defuncti, gesungen werden.

d.) Nach einer vom Papste Pius VII. für einige Diöcesen ertheilten Erlaubniß dürfen einige Feste, welche Ritus duplicis primae classis und gebotene Feiertage sind, wenn sie auf einen Wochentag fallen, in Bezug auf die Feier für das Volk, auf den nächsten Sonntag verlegt werden, als: die Feste von Epiphanie, Trohuleichnam, der heiligen Apostel Petrus und Paulus, die Feste der Patrone einer Diöcese oder Pfarrei, durch welche Trans-

lation ein solcher Sonntag den Rang eines Festes der ersten Klasse erlangt. Für einen solchen Fall hat die heilige Congregation auf eine vom Bischofe von Naur gestellte Anfrage erklärt, daß weder an einem solchen Sonntage, noch an dem Wochentage selbst, auf welchen eines jener Feste fiele, wiewohl dann dieser Wochentag kein Festum fori ist, eine Messe de Requiem, könnte es auch praesente corpore defuncti sein, gesungen werden dürfe, sondern daß die kirchliche Vorschrift dießfalls wie vor der Reduktion der Feste zu beobachten sei. *)

e.) Aus dem bisher Angeführten ist zu entnehmen, daß eine Messe de Requiem bei einer Beerdigung, praesente corpore defuncti, auch an Sonntagen gesungen werden könne, selbst am Dreifaltigkeits = Sonntage, und auch an den Sonntagen der ersten Klasse, wie z. B. am ersten Advent = und Fasten = Sonntage; denn der Dreifaltigkeits = Sonntag ist nur dupl. secundae classis, und wiewohl die genannten Sonntage im Advente und in der Fasten Sonntage der ersten Klasse sind, und jedes andere auch noch so große Fest ausschließen, so sind sie doch bloß Ritus semiduplicis. Nur hat die heilige Congregation hier die Ausnahme gemacht, daß an jenen Orten, wo bloß Eine Messe gefeiert wird, wenn an Sonn = oder gebotenen Feiertagen Morgens eine Leichenfeier statt fände, nicht die Messe de Requiem, wenn auch der Leichnam gegenwärtig wäre, sondern die Messe vom Tage als Con=

*) An licet cantare Missam de Requiem corpore praesente in Dominicis, in quas transfertur Solemnitas illorum Festorum primae classis? An illud licet in ipsa die Festivitatis? Resp. Servetur Rubrica sicuti ante reductionem Festorum, et extendatur etiam ad Dominicam. Sac. Rit. Congr. 23. Maji 1835.

vent = Messe, der das Volk betwohnt, gefeiert, und die Messe de Requiem auf den ersten nicht verhinderten Tag verlegt werden mußte. *)

f.) Wenn man die Nachricht von dem an einem entlegenen Orte erfolgten Ableben eines Gläubigen erhält, so kann für denselben an dem ersten nicht verhinderten Tage eine Messe de Requiem gesungen werden. **)

Ueberhaupt, wenn der Leichnam nicht gegenwärtig ist, kann eine Requiem = Messe nicht gesungen werden an Sonn- und gebotenen Feiertagen, dergleichen nicht innerhalb der Octaven von Weihnachten, Epiphanie, (wohl aber am 2. 3. 4. und 5. Jänner), Ostern, Pfingsten und Frohnleichnam. An einem Feste Ritus duplicis könnte eine solche Messe gesungen werden, wenn es nur nicht, wie eben gesagt wurde, ein gebotener Feiertag ist.

3. Ein Seelenamt am dritten, sieben-
ten und dreißigsten Tage nach der Beerdig-

*) An in iis locis, ubi una tantum celebratur Missa diebus dominicis et festivis per annum (non tamen solemnioribus) dum aliquis mane sepelitur, et Missa dicitur ante sepulturam corpore praesente, debeat haec Missa dici de Requiem, ut in die obitus, vel potius tanquam Missa conventualis, cui populus assistit, debeat cantari de die, et Missa de Requiem transferri ad primam diem non impeditam? S. R. C.—respondit *negative ad primam partem, affirmative ad secundam. die 26. Jan. 1793.*

**) An Missa de Requiem, quae cantatur, cum primum accipitur nuntium de obitu religiosi in loco dissito, differri possit ad triduum? *Respondit: in prima die non impedita. Sacr. Rit. Congr. 27. Martii 1779.* An dicta Missa cantari possit in Vigilia Epiphaniae et infra Octavas privilegiatas? *Respondit affirmative quoad primam partem; negative quoad secundam. Sacr. Rit. Congr. 27. Martii 1779.*

gung, so auch am Jahrestage des Hinscheidens eines Gläubigen kann gesungen werden selbst an jenen Festen, welche Ritus duplicis majoris sind. Die Tage hingegen, an welchen ein solches Amt nicht gehalten werden kann, sind: die Feste Ritus duplicis primae et secundae classis, die Sonntage und gebotenen Feiertage, die Tage innerhalb der Octaven von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten und Frohnleichnam, die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, die Aschermittwoche, und die Tage der Charwoche.

Hier nun wieder einige Bemerkungen:

a.) Unter Anniversarien sind zu verstehen die gestifteten Seelenämter, welche an dem jährlich wiederkehrenden Todestage für die Verstorbenen zu halten sind. Damit also am Jahrestage der Seelengottesdienst gehalten werden könne auch an den Festen Ritus duplicis majoris, muß nach der kirchlichen Vorschrift eine gesungene Messe de Requiem gefeiert werden. Nur auf dem Lande, (non vero in civitate aut oppido), wo gewöhnlich im Jahre hindurch bloß Ein Priester die heilige Messe feiert, und zwar ohne Gesang, darf für ein Anniversarium auch eine stille Messe gelesen werden selbst an Festen Ritus duplicis majoris. *)

b.) Die kirchlichen Bestimmungen, welche über die Anniversarien gegeben sind, erstrecken sich auch auf die Messen, die von den Erblassern bei ihren Lebzeiten gestiftet wurden, daß sie an bestimmten Tagen im Jahre gesungen werden. Man nimmt aber hiezu, weil sie nicht strenge Anniversarien sind, das Messformular de

*) In Ecclesiis parochialibus, ruralibus, in quibus per annum unus tantum sacerdos celebrat sine cantu, potest dici Missa de Requiem, quando anniversaria ex testatorum dispositione, recurrente obitus die, incidit in festum duplex majus. S. R. C. 19. Junii 1700.

Missa quotidiana pro Defunctis, bloß mit Einer Dration, welche der Messstiftung entspricht. *)

c.) Wenn das Anniversarium an dem bestimmten Tage nicht gehalten werden kann, weil es auf einen der sub 3. bezeichneten Tage fiele, so wird es verlegt, oder besser, anticipirt an dem nächsten nicht verhinderten Tage, aber nicht nach Willkühr auf einen vielleicht noch späteren Tag, wobei in der Dration keine Aenderung zu machen ist, sondern es bleibt der Ausdruck: „cujus anniversarium depositionis diem commemoramus“, als ob die Messe am Jahrestage selbst gelesen würde. **)

So würde auch die Messe für den dritten, siebenten und dreißigsten Tag nach der Beerdigung eines Gläubigen, wenn diese auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fiele, auf den nächstfolgenden nicht verhinderten Tag verlegt mit derselben Feierlichkeit. ***)

d.) Die Abhaltung der für die Jahrestage gestifteten Seelenmessen ist in der Art anbefohlen, daß es nicht gestattet ist, in Verhinderungsfällen, statt der Messe de

*) Anniversaria, seu Missae quotidianae cantatae de Requiem, relictæ ex dispositione testatorum, pro certis diebus, iisque impeditis die dominico, seu festo de praecepto, cantari possunt in diebus subsequentibus, in quibus occurrunt officia de festo duplici majori, non tamen de praecepto. S. R. C. 4. Maji 1686.

**) S. R. C. 22. Decbr. 1753.

***) Officium pro die tertio, septimo, vel trigesimo post obitum defuncti, si cadat in die dominico vel festivo, transfertur in diem sequentem cum eadem solemnitate. S. R. C. 23. Maji 1603.

„Cum eadem solemnitate“ d. h. mit nur Einer Dration, mit der Prosa Dies irae, und ohne irgend eine Aenderung in den Drationen der Jahrtagsmesse.

Requiem die Messe de Festo occurrente, vel de tempore für die Verstorbenen zu appliciren. *)

e.) Wenn von den Parochianen das Ansuchen gestellt würde um Jahrtagsmessen für verstorbene Eltern, Brüder, Freunde u., so könnte in Landkirchen und auch in anderen Kirchen eine solenne Messe de Requiem gesungen werden auch an einem Feste Ritus duplicis minoris, wenn es nur wirklich gerade der Jahrestag ist. Wären bei der Kirche wenigstens zwei Priester, so müßte der andere eine gesungene Messe de Festo feiern, wenn anders die Feier einer zweiten Messe vorgeschrieben wäre.**)

Wenn aber ein solcher Tag verhindert wäre, und somit die Feier einer Jahresmesse nicht zuließe, so könnte dieses Anniversarium nicht, wie die gestifteten Jahresmessen, auf einen Tag, wo ein Fest Ritus duplicis wäre, verlegt oder anticipirt werden, sondern es müßte diese Seelenmesse verschoben werden auf einen Tag, an welchem ein Officium Ritus semiduplicis oder simplicis gefeiert würde. Hierzu wäre dann wohl zu wählen das Meßformular de Anniversario, aber mit einer andern Kollekte, worin von dem Jahrtage keine Erwähnung geschieht, als z. B. pro uno vel pro una defuncta.

4. Die Seelenämter, welche ohne nähere Angabe

*) Obitus die impedito non potest pro defunctorum anniversario cantari Missa de occurrente festo, vel feria privilegiata per applicationem. S. R. C. 22. Dec. 1753.

**) Ex privata devotione parochianorum petentium saepius per annum anniversaria pro defunctis parentibus, fratribus, amicis, et aliis defunctis potest in ruralibus Ecclesiis (et aliis juxta Cavalieri in hoc decretum) cantari Missa solemnis de Requiem in Festo duplici minori, altera Missa cantata de Festo, ubi adsunt plures vel saltem duo Sacerdotes (saltem si haec sit in praecepto) dummodo sermo sit de die vere anniversaria a die obitus. S. R. C. 19. Junii 1770.

eines Tages gestiftet sind, können gesungen werden an den Tagen Ritus semiduplicis vel simplicis, nur nicht an Sonntagen, innerhalb der Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam; ferner nicht am Aschermittwoch, in der Charwoche, in den Vigilien von Weihnachten, Epiphanie und Pfingsten. Man wählt hiezu das Formular de Missa quotidiana mit drei Orationen.

5. Es ist nicht erlaubt, für einen Lebenden anticipate die Requien mit dem Todten-Officium und mit einer gesungenen Messe zu halten. *)

6. Wie schon oben §. 3. n. 1. b. bemerkt wurde, darf bei Seelenmessen das Allerheiligste nie ausgesetzt sein, noch darf vor einem Altare, wo das Allerheiligste ausgesetzt wäre, das Todtenofficium gebethet, oder ein Castrum errichtet werden. **)

7. Ohne spezielle Erlaubniß des apostolischen Stuhles darf Niemand Oktaven für Verstorbene halten, d. h. durch acht auf einander folgende Tage das Todten-Officium und die Messe de Requiem auch an Sonntagen und an Festen Ritus duplicis feiern. Auch darf in keiner Kirche, in der sich etwa ein privilegirter Altar befindet, deswegen ober dem Portale derselben eine Tafel mit der Inschrift: „Indulgentia pro mortuis“ angebracht

*) An in casu, quo aliquis pro se adhuc vivente celebrare anticipate velit functiones funebres cum officio defunctorum, et Missa cantata; an haec Missa possit esse de Requiem, si ritus officii currentis permittat? an votiva juxta devotionem petentis? an vero celebrari debeat de officio occurrenti? vel si ritus non obstat, pro remissione peccatorum, aut ad postulandam gratiam bene moriendi? *Respondit negative, et servantur rubr. Miss. ac ritus Ecclesiae, Sac. Rit. Cong. 28. Mart. 1775.*

**) S. R. C. 27. Martii 1779.

werden, sondern bloß über dem privilegierten Altare selbst können die gewöhnlichen Worte stehen: „Altare Privilegiatum pro Defunctis.“ *)

8. Das Privilegium, welches Papst Alexander VII. unterm 22. Jänner 1667 in Betreff der Messen, welche an Festen Ritus duplicis bei den auf ewige Zeiten privilegierten Altären gefeiert werden, gegeben hat, erstreckt sich auch auf die Altäre, die nicht auf immer, sondern bloß auf sieben Jahre, oder auf eine kürzere oder längere Zeit, und nicht für alle, sondern nur für einige Tage der Woche privilegiert sind. Es sind daher auch jene Messen, welche bei derlei privilegierten Altären, sei es vermög einer Verpflichtung, oder aus bloßer Devotion und auf die Bitten der Gläubigen, an den in dem päpstlichen Indulte bestimmten Tagen von einem eben vorkommenden Feste, an welchem das Lesen der Seelenmessen nicht erlaubt ist, gefeiert werden, eben so mit Ablassen verbunden, als wenn dort Seelenmessen gefeiert würden. **)

*) Nemini licet facere octavas pro defunctis sine speciali indulto Sedis Apostolicae; neque intuitu alicujus Altaris privilegiati in aliqua Ecclesia licet exponere tabellam super januam ipsius Ecclesiae cum inscriptione: „*Indulgentiae pro mortuis*“ sed tantum super ipso Altari privilegiato consuetis verbis: „*Altare privilegiatum pro Defunctis.*“ S. R. C. 13. Aug. 1667.

**) Privilegium Alexandri VII. diei 22. Jan. 1667, circa Missas de Festo duplici in Altaribus perpetuo privilegiatis celebratas, extenditur etiam ad Altaria non in perpetuum, sed ad septennium, seu aliud brevius, vel longius tempus, ac non omnibus, sed aliquo, vel aliquibus tantum hebdomadae diebus privilegiatis; ac proinde Missae, quae ibidem de Festo occurrenti, in quo Missae defunctorum celebrari non possunt, sive ex

Aus diesem geht aber hervor, daß, wenn es der Ritus des Tages = Officii zuläßt, Seelenmessen gefeiert werden müssen, wenn durch die Feier derselben der Ablass den Verstorbenen zugewendet werden soll; und daß nur in dem Falle, wenn die Lesung der Seelenmesse wegen des Tagesofficii nicht erlaubt wäre, der in dem päpstlichen Indulte verliehene Ablass auch durch die Feier der festlichen, oder überhaupt, Temporalmesse gewonnen werden könne.

In neuester Zeit ist hierin vom heiligen Stuhle eine Aenderung gemacht worden. Nach einer Entscheidung der Congregation der Ablässe vom 11. April 1840 wird jedem Priester erlaubt,

a) für die Verstorbenen auch die Messe de Feria oder de Festo simplici zu lesen;

b.) Priester, welche das Privilegium für ihre Person besitzen, können den Ablass für die Verstorbenen gewinnen, wenn sie auch an nicht verhinderten Tagen nicht eine Messe de Requiem, sondern de Festo oder de Feria lesen; und

c.) kann derjenige, welcher bei einem privilegierten Altare auch an Festen Ritus simplicis und an Ferien nicht de Requiem, sondern nach dem Tages = Officium liest, dennoch den Ablass für die Verstorbenen erlangen.

Hiebei wäre dem Priester nur das Eine zu empfehlen, daß er, wenn es der Ritus des Tages = Officii zuläßt, eine Kollekte für die Verstorbenen in die

obligatione, sive ex sola fidelium devotione celebrantur, suffragantur, ita ut animae, pro quibus celebratae fuerint, indulgentias per privilegia hujusmodi concessas consequantur in omnibus et per omnia, perinde ac si Missae defunctorum ad normam eorundem privilegiorum celebratae fuissent. S. R. C. 20. Julii, annuente Clemente IX. 13. Aug. 1669.

Messe aufnehme, wiewohl hievon weder in einer Bulle, oder in einem Breve, noch in irgend einem Dekrete der Congregation Sac. Rit. eine Erwähnung gemacht wird.

Uebrigens möge hier noch bemerkt sein, daß nach dem gewöhnlichen Wortlaute der dießfälligen päpstlichen Breven dieser Ablass von der Intention, in welcher die Messe gefeiert wird, nicht getrennt werden könne, so daß man nicht die Intention haben kann, den Ablass anderen Verstorbenen zuzuwenden, sondern nur denjenigen, für welche dieselbe Messe aufgeopfert wird. *)

4.

Muß der Priester, so oft er die heilige Messe für Verstorbene aufzuopfern hat, jedesmal die Messe de Requiem lesen?

Gavantus führt einen Traktat an über die Frage: „An Sacerdos, qui tenetur Missam dicere pro Defunctis, possit celebrare de Sanctis, aut de Feriis occurrentibus?“ **) Es wird darin auf diese Frage bejahend geantwortet, und zur Begründung Folgendes angeführt:

Man kann die heilige Messe, wenn es sich um die Kraft und um den Werth dieses hochheiligen Mystariums handelt, aus zwei Gesichtspunkten betrachten, nämlich: von Seite des Opfers, und von Seite des celebrirenden Priesters. In ersterer Beziehung sind alle Messen, seien sie von einem Heiligen, vom

*) Bouvier. Ueber den Ablass, Bruderschaften und das Jubiläum. Aachen 1844. S. 127. seqq.

**) Resolutio dubitationis de Missis pro Defunctis. A. R. P. Magistri F. Pauli Fraxinelli, Ordine Eremitarum Sancti Augustini, publici in Patria Bononiensi Universitate Sac. Theol. Profess. et S. Officii Consultoris.

Sonntage, von einer Ferie oder de Requiem, von gleichem Werthe, weil in einer jeden dasselbe Opfer und Sakrament ist, welches seine Kraft *ex opere operato* hat; und es genügt daher der Priester einer auf ihm haftenden Verpflichtung, für Verstorbene zu appliciren, eben so, wenn er die Messe von einem Heiligen, vom Sonntage, oder von einer Ferie liest, als wenn er die Messe de Requiem lesen würde, außer, er wäre durch bestimmte kirchliche Vorschriften, durch sein etwa gegebenes Versprechen, oder durch eine Stiftung zur Lesung einer Messe de Requiem verpflichtet.

Aber in letzterer Beziehung, wenn man auf den Priester, der die Messe feiert, Rücksicht nimmt, kann es geschehen, daß der Werth der Messe, welcher *valor ex opere operantis* genannt wird, bei den verschiedenen Messen nicht gleich ist. Je größer die Andacht ist, mit welcher der Priester die Messe liest, um desto reichlicher wird der daraus hervorgehende Nutzen, und somit um desto höher der Werth der heiligen Messe sein.

Wenn also ein Priester an Tagen, wo es ihm erlaubt wäre, Messen de Requiem zu lesen, dennoch die Messe von einem Heiligen oder von einer Ferie *re.* liest, weil das Meßformular durch seine Neuheit seine Andacht belebt, oder das Andenken an den Heiligen, dessen Fest eben gefeiert wird, ihn mit frommer Begeisterung erfüllt: so läßt sich mit frommen Vertrauen erwarten, daß dem Verstorbenen durch eine solche Messe eine reichlichere Hilfe zukommt, als durch die Messen de Requiem, bei welchen, wenn sie zu oft gelesen werden, zu besorgen ist, daß die Andacht und Aufmerksamkeit des Celebranten sich vermindern möchte. Für die besonderen Gebethe, welche bei den Messen de Requiem für die Verstorbenen vorkommen, ist dann ein reichlicher Ersatz in dem zu hoffenden Suffragium des Heiligen, zu dessen Ehren die Messe gefeiert wird, und in der Andacht des celebrirenden Priesters.

Daß man aber auch eine dem vorkommenden Officium entsprechende Messe für die Verstorbenen appliciren könne, geht aus den kirchlichen Bestimmungen klar hervor. Es ist der Wille der heiligen Kirche, daß die Messe, in so weit es geschehen kann, dem Officium entsprechend sei. „*Missa quotidie dicitur secundum ordinem Officii*,“ so lautet die kirchliche Vorschrift; und wiewohl es nach den allgemeinen Rubriken erlaubt ist, an jenen Tagen, an welchen kein Fest *Ritus duplicis* gefeiert wird, *Botiv*- und somit auch Seelenmessen zu lesen, so ist doch beiden ersteren beigesetzt: „*hoc tamen passim, nisi rationabili de causa, fieri non debet; sed quoad fieri potest, Missa cum Officio conveniat.*“ Nun aber kann man nicht annehmen, daß die Kirche an Festen *Ritus duplicis*, die überdieß noch so oft vorkommen, die Feier des Messopfers für die Verstorbenen verbiethe, vielmehr spricht der gesammte Messritus deutlich dafür, indem in allen Messen, seien sie *de Festo occurrenti* oder *de Requiem*, die Gebethe der Opferung und des Kanons es ausdrücken, daß das heilige Opfer sowohl für Lebende als für Verstorbene dargebracht wird. Es läßt sich somit nicht verkennen, daß es im Sinne der Kirche liege, auch die dem Officium entsprechende Messe für die Verstorbenen zu appliciren; und daß dieses auch wirklich der Fall ist, geht deutlich hervor aus dem, was oben §. 3. n. 8. gesagt wurde.

Wenn eine Messe von einem Heiligen, oder von einer Ferie für die Verstorbenen applicirt wird, so ist es nicht nothwendig, eine Kollekte für die Verstorbenen einzulegen. Denn die Applikation der heiligen Messe geschieht nicht durch die Kollekten, sondern durch die Intention des Priesters. An Festen *Ritus duplicis*, oder überhaupt an Tagen, wo für die Messe *Oratio unica* vorgeschrieben ist, wäre es sogar unerlaubt, Kollekten für Verstorbene aufzunehmen. Nur in Privatmessen *de Festo simplici*, oder

de Feria non privilegiata kann man eine gemeinschaftliche Oratio für mehrere, oder für alle abgestorbenen Christgläubigen einlegen; *) für einzelne Verstorbene (Pro uno vel pro una defuncta) dürfte dieß auch an Festen Ritus semiduplicis, oder in die infra Octavam geschehen. **)

Wenn jedoch der Priester, der die Verpflichtung auf sich genommen hat, die heilige Messe für Verstorbene zu appliciren, durch Lesung der Messe von einem Heiligen, oder von einer Ferie mit keiner größeren Andacht erfüllt wird, als beim Lesen der Messe de Requiem, so soll er, wenn es anders der Ritus des vorkommenden Officiums gestattet, die Messe de Requiem lesen, weil die Orationen, welche bei den Seelenmessen vorkommen, mehr direkte für die Seelen im Fegfeuer angeordnet sind, und daher diesen Seelen durch die Messen de Requiem reichlichere Hilfe zukommen kann. Auch ließe sich erwarten, daß die Bewohnenden durch den Anblick der schwarzen Paramente zu einem desto inbrünstigeren Gebethe für die Verstorbenen gestimmt würden.

Hat der Priester bei Annahme eines Stipendiums ausdrücklich eine Seelenmesse versprochen, so muß er sie auch lesen. Besser aber möchte es sein, wenn er versprechen würde, er werde die Messe in der Art lesen, wie es den Verstorbenen mehr nützen dürfte, entweder die Messe de Requiem, oder von einem Heiligen, oder von einer Ferie, je nachdem er zur Lesung einer oder der andern eine größere Andacht in sich fühlen werde. Besonders wäre es nützlich, für einen Verstorbenen die Messe an dem vorkommenden Feste jenes Heiligen lesen zu lassen, den der Verstorbene zum Patron hatte, oder zu dem er eine besondere Andacht hegte. So wird

*) S. R. C. 31. Julii 1665.

**) S. R. C. 2. Decbr. 1684.

von der heiligen Messe *ex opere operantis* eine um so reichlichere Frucht zu hoffen sein wegen der besonderen Andacht des Celebranten, so auch wegen der Andacht desjenigen, der die Messe lesen läßt, und vorzüglich wegen des Suffragium des Heiligen, zu dessen Ehren das Fest gefeiert wird.

Hierüber sollten die Gläubigen belehrt werden, damit sie sich daran nicht stoßen, wenn auf ihre Bitten um Messen für Verstorbene nicht immer Messen de Requiem gelesen werden; dann auch deßwegen, damit sie die Priester nicht zu sehr mit Bitten um Messen de Requiem belästigen, vielleicht von der irrigen Meinung geleitet, daß nur dann den Verstorbenen die erwünschte Hilfe zukommt, wenn diese Messen für sie aufgeopfert werden.

Zum Schluß jenes Traktates sind die Auktoren angeführt, aus welchen diese Grundsätze geschöpft wurden, worunter vorzüglich zu bemerken sind: der heil. Thomas von Aquin, 4. dist. 45. quaest. 2. art. 3. quaest. 1. ad 5. et in addit. 3. part. quaest. 71. art. 9. ad 5; der heilige Carolus Borromäus Act. Eccl. Mediol. part. 1. Concil. Provinc. 7. tit. Quae ad Missam pertinent; Suarez, tom. 3. in 3. part. disput. 38. sect. 3. versu: „In quo est magna etc. —

Aus Allem diesem ist zu entnehmen, daß, wenn Jemand beim Darreichen eines Stipendiums um eine Messe für Verstorbene bittet, diese Bitte nicht immer so zu nehmen ist, als ob der Priester die Messe de Requiem lesen müßte. Würde der Darreicher des Stipendiums mit frommen Sinne ausdrücklich um eine Messe de Requiem bitten, und der Ritus des Tagesofficiums die Lesung einer solchen Messe gestatten: so sollte der Priester allerdings jener Bitte willfahren. Nie jedoch dürfte es geschehen mit Verletzung des kirchlichen Ritus.

Wenn aber ein Priester bei jedem vorkommenden Falle, wo die Lesung von Seelenmessen erlaubt ist, ohne erhebliche Gründe, vielleicht gar aus Bequemlichkeit, weil ihm das Ordnen der dem Officium entsprechenden Messe, oder der längere Ritus derselben zu beschwerlich wäre, Messen de Requiem liest: so macht er sich hiedurch eines nicht geringen Fehlers schuldig. Er handelt offenbar gegen den Sinn der kirchlichen Anordnung, indem nach dieser, wie schon oben bemerkt wurde, täglich die dem Officium entsprechende Messe gelesen werden soll, von welcher Ordnung man selbst dann, wenn es der Ritus erlaubt, ohne einen vernünftigen Grund nicht abzuweichen hat.

Was als vernünftiger Grund, *causa rationabilis*, anzusehen sei, weßhalb der Priester bei der Wahl des Messformulars an den Tagen, wo es der Ritus gestattet, von der Vorschrift des Direktoriums abweichen darf, wird von den Theologen verschieden angegeben. Bei Merati ist da, wo er von den Motivmessen handelt, in dieser Beziehung nach Gobat als *causa rationabilis* unter andern angeführt: Die Erfüllung der Bedingung bei einer gemachten Stiftung; das gegebene Versprechen des Priesters; die besondere Andacht des Celebranten oder der Beiwohnenden. Bei dem letzteren Grunde aber, nämlich in Betreff der Andacht, fügt Merati bei: „*Dico singularis, (devotio); si enim vulgaris sit, melior est conformatio cum Rubricis, quia per subjectionem gratius Deo obsequium prae-statur.*“

Was hier von den Motivmessen gesagt ist, gilt auch von den Seelenmessen.

Wählt der Priester die Messe de Requiem bloß aus Bequemlichkeit, um bei ihrem kürzeren Ritus mit der heiligen Handlung desto früher zu Ende zu kommen, so würde nebst dem Uebel der Unehrrerbietigkeit gegen die

heiligste Handlung, deren er sich hiedurch zu seinem eigenen Nachtheil schuldig machte, auch noch ein anderes Uebel verursacht, welches diejenigen träfe, nach deren Meinung die heilige Messe wäre aufgeopfert worden, indem nicht mit Unrecht zu besorgen wäre, daß der Werth der heiligen Messe ex opere operantis, und somit die daraus hervorgehende Frucht verringert würde wegen der Unandacht des Priesters, die überdieß durch die so oftmalige, offenbar nicht mit dem Sinne der kirchlichen Anordnung übereinstimmende Wiederholung derselben Messe leicht vergrößert würde.

5.

Applikation der Messen de Requiem, und für welche Verstorbene überhaupt die heil. Messe aufgeopfert werden könne und dürfe.

Die heilige Messe wird jedesmal, von welchem Formulare oder Ritus sie auch immer sei, Gott, dem himmlischen Vater, dargebracht für das Heil der ganzen Welt. Klar sprechen dieß aus die Gebethe der Dpferung und des Kanons, welche bei allen Messen unveränderlich dieselben bleiben. Dieses ist somit auch bei den Messen de Requiem der Fall. Auch bei den Seelenmessen bethet der Priester bei der Dpferung, daß er dieses heilige Opfer Gott darbringt für sich, um Vergeltung der Sünden zu erlangen, für alle Lebende und abgestorbene Christgläubige, ja für das Heil der ganzen Welt; er bethet, daß die heiligste Dreifaltigkeit dieses Opfer wohlgefällig aufnehme, welches wir darbringen in dankbarer Erinnerung an das Leiden, an die Auferstehung und Himmelfahrt unseres Herrn Jesu Christi, und zu Ehren aller Heiligen, die im Himmel für uns fürsprechen möchten. Auch bei den Seelenmessen kommt nicht

bloß das Memento für die Verstorbenen vor, sondern auch das Memento für die Lebenden. Dieses geht deutlich hervor aus dem Begriffe des Messopfers; denn da es mit dem Kreuzesopfer der Wesenheit nach identisch ist, so muß es auch für Alle gebracht werden, gleichwie das Opfer am Kreuze für Alle ist gebracht worden.

Wiewohl jedoch die Messen de Requiem, gleich den übrigen Messen, nicht ausschließend für die Verstorbenen, sondern auch für die Lebenden und zu Ehren der Heiligen Gott aufgeopfert werden: so hat doch die Applikation dieser Messen nach kirchlicher Bestimmung nicht für Lebende, nicht zu Ehren der Heiligen, sondern nur für die Verstorbenen zu geschehen, und es dürfen auch nur Kollekten für Verstorbene dabei vorkommen.

Die katholischen Theologen, namentlich Cardinal Bona, unterscheiden bei der heiligen Messe in Hinsicht auf den geistlichen Nutzen und Segen dreierlei Früchte: *Fructus generales, speciales und medios.* *)

Fructus generales sind jene Früchte, welche der gesammten streitenden und leidenden Kirche zukommen. *Fructus speciales* sind die geistlichen Güter, welche der celebrirende Priester durch die Messfeier erlangt. *Fructus medii* sind diejenigen Früchte, deren Zuwendung der freien Wahl des Priesters zusteht, und worin eben die Applikation der heiligen Messe besteht. Diese letzteren Früchte können bei Seelenmessen nur für Verstorbene applicirt werden.

Tragt es sich, für welche Verstorbene überhaupt die heilige Messe, sei sie nun de Requiem, von einem Feste, oder von einer Ferie u., applicirt

*) *Tractatus asceticus de Sacrificio Missae. Cap. 1. §. 4.*

werden könne und dürfe, so unterscheiden wir da mit Bellarmin drei Klassen von Verstorbenen: die Verworfenen in der Hölle, die Seelen im Fegfeuer, die Auserwählten im Himmel. Hierüber nun Folgendes:

1. Die Verworfenen in der Hölle sind von aller Gemeinschaft der Kirche geschieden; sie sind von Gott auf ewig getrennt, und somit kann und darf das Messopfer für sie nicht dargebracht werden. „Für diese, „sagt der heilige Augustin,“ ist es eben so wenig erlaubt, zu bethen, wie für die Teufel, deren Qualen sie theilen.“

2. Ob ein Mensch aus der Welt geschieden sei in einem Zustande, in welchem ihm das Gebeth und die übrigen guten Werke der Lebenden, mithin auch die Feier des heiligen Messopfers nicht mehr nützen können, das ist Gott allein bekannt, und wir Menschen können hierüber, wenn nicht etwa durch das göttliche Wort, oder durch nicht zu bezweifelnde wunderbare Begebenheiten belehrt, kein Urtheil fällen, weshalb man eigentlich, wenn nicht vielleicht einer der beiden letzteren Fälle eingetreten wäre, keinem Verstorbenen das Gebeth versagen kann.

Die Kirche, als eine sichtbare Versammlung, als eine von dem Sohne Gottes auf dieser Erde gestiftete Anstalt fordert alle Menschen dringend auf, in ihre Gemeinschaft einzutreten, und droht denen, welche ihrem Rufe nicht folgen wollen, mit dem ewigen Untergange nach dem Ausspruche ihres göttlichen Stifters. Als eine heilige Gesellschaft muß die Kirche die heiligen Mysterien und alle heiligen Anstalten, die sie zum Heile ihrer Kinder besitzt, auch heilig verwalten, und sie darf nicht etwa Unwürdige daran Theil nehmen lassen. Sie muß auch die Disciplin handhaben, und in vorkommenden Fällen jene ihrer Glieder, die sich ungeachtet ihrer müt-

terlichen Warnung ärgernißgebende Vergehungen zu Schulden kommen lassen, strafen, um so die Fehlenden zur Buße zu führen, und die Uebrigen vor ähnlichen Fehltritten zu warnen.

Vermög dieser heiligen Pflicht und des ihr zukommenden Rechtes verweigert sie manchen Verstorbenen das heilige Begräbniß, worunter nicht bloß der geweihte Ort für die Beerdigung der Leiche zu verstehen ist, sondern auch das Glockengeläute, die Exequienfeier, Lichter, Processionen, Suffragien, vorzüglich aber die Feier der heiligen Messe, und überhaupt Alles, was in der katholischen Kirche zum Troste für die Verstorbenen zu geschehen pflegt. *)

Diesem zufolge ist die öffentliche und feierliche Darbringung des heiligen Messopfers nicht erlaubt für Keger, die in ihrem Irrthume verstorben sind ohne ein Zeichen der Erkenntniß ihrer Irrthümer, und der Reue über dieselben; für verstorbene Ungläubige, und für Menschen, die in dem Stande oder im Akte einer offenkundigen, schweren Sünde vom Tode ergriffen wurden, ohne ein Zeichen von Reue gegeben zu haben; für solche, die wiewohl Glieder der katholischen Kirche, in der Todesstunde die Tröstungen der Religion hartnäckig zurückgewiesen haben; für Schismaticer, die in ihrer Trennung von der Welt geschieden sind; und dann für jene, die mit der größeren Exkommunikation, oder mit dem Interdict belegt waren, und, ohne die Losprechung erhalten zu haben, gestorben sind.

Hierin galt zu allen Zeiten der Grundsatz, welchen Papst Leo der Große, ausgesprochen hatte: „Nos, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.“ **) Die Namen der=

*) Rituale Rom. Baruffald. Comment. loc. cit. tit. 35. n. 4.

**) Epist. ad Rustic.

jenigen, die außer der Gemeinschaft der Kirche starben, wurden nie in die Diptychen eingetragen. „Luge infidelis, „sagt der heilige Johannes Chrysostomus,“ luge eos, qui nihil ab infidelibus differunt, qui sine illuminatione, sine signaculo decesserunt. — Opem pro viribus feramus, aliquid ipsis auxilium comparemus, exiguum illud quidem, sed quod tamen auxiliari queat. Quomodo, quave ratione? Cum ipsi preces fundamus, tum alios, ut pro ipsis fundant, obsecrantes, ac pro ipsis frequentur dantes eleemosinas pauperibus. — In venerandis, atque horrificis Mysteriis memoria eorum fiat, . . qui in fide decesserunt.“ *)

Die im römischen Missale vorkommenden Gebethe sprechen dasselbe deutlich aus. So wie bei der Opferung gesagt wird, daß diese heilige Hostie dargebracht wird „pro omnibus fidelibus christianis vivis atque defunctis“, so bethet der Priester nach der Wandlung in dem zweiten Memento für alle jene, „qui nos praecesserunt cum signo fidei, et dormiunt in somno pacis.“

Wenn die Kirche auch für solche Verstorbene, die sich außer ihrer Gemeinschaft befanden, oder die, wie wohl durch die heilige Taufe ihre Glieder, sich derselben durch ein schwer sündhaftes Leben unwürdig gemacht und ohne ein Zeichen der Buße die Welt verlassen haben, das heilige Meßopfer auf eine feierliche Weise entrichten ließe: was hieße dieses wohl anders, als öffentlich und feierlich erklären, daß man in jedem Glauben selig werden könne, und daß man das Andenken an jene, die sich durch Verachtung gegen die Kirche versündigt, und ohne Ausöhnung in die Ewigkeit geschieden sind, mit derselben Liebe feiern müsse, wie es die treu-

*) Homil. 3. in Epist. ad Philipp.

en Kinder der Kirche zu hoffen haben? Damit für Jemand die kirchlichen Exequien gefeiert werden können, muß für ihn vor dem Forum der Kirche das Urtheil bestehen, daß er sich jener heiligen Liebe während seines Lebens würdig zu machen gesucht habe. „Neque negandum est“ sagt der heilige Augustin, „defunctorum animas pietate suorum viventium relevari, cum pro illis Sacrificium Mediatoris offertur, vel eleemosinae in Ecclesia fiunt: sed eis haec prosunt, qui cum viverent, ut haec sibi postea prodessse possent, meruerunt.“ *)

Wenn nun die Kirche in derlei Fällen die feierliche öffentliche Entrichtung des heiligen Messopfers versagt, so spricht sie hiemit keineswegs das Verdammungsurtheil über solche Verstorbenen aus. Das entscheidende Urtheil, das für die ganze Ewigkeit seine unabänderliche Gültigkeit haben wird, kommt dem allwissenden höchst gerechten und höchst heiligen, ewigen Richter allein zu, und ist auch ihm allein bekannt. Es könnte ja geschehen, daß für manchen Verstorbenen die kirchlichen Exequien gehalten werden, während er von Gott verworfen ist; hingegen, daß sie einem anderen, der mit Censuren behaftet von der Welt geschieden war, verweigert werden, während er vielleicht wegen seiner Reue und Buße, die nicht zur Kenntniß der Kirche gekommen ist, bei Gott Gnade gefunden hat. „Judicium Dei, sagt Innocenz III., „veritati, quae non fallit, nec fallitur, semper innititur: iudicium autem Ecclesiae nonnunquam opinionem sequitur, quam et fallere saepe contingit et falli; propter quod contingit interdum, ut, qui ligatus est apud Deum, apud Ecclesiam

*) Enchirid. cap. 109.

sit solutus, et, qui liber est apud Deum, ecclesiastica sit sententia innodatus. *)

Wo nicht die vorausgegangene Kirchengemeinschaft dem Verstorbenen selbst einen Anspruch auf die Fürbitte der Kirche gegeben hat, da kann auch die Kirche für ihn die öffentliche Meßfeier nicht gestatten. Hierbei bleibt jedoch das bloß subjektive Urtheil des Einzelnen in seiner vollen Berechtigung, und es kann der Einzelne wenigstens bedingungsweise das heilige Messopfer in privater Intention auch für solche aufopfern lassen, die zwar außer der kirchlichen Gemeinschaft gestorben sind, bei denen man aber subjektive Gründe dafür hat, daß sie wenigstens in geistiger Gemeinschaft mit der Kirche standen, und darum auch nach dem Tode zu ihrem Leibe gehören.

3. Es ist ein Glaubenssatz der katholischen Kirche, daß das heilige Messopfer für die Seelen im Fegfeuer dargebracht wird, wie es in den oben angeführten Stellen des Concils von Trient klar ausgesprochen ist.

4. Was die Auserwählten, die Heiligen Gottes, betrifft, so kann das heilige Messopfer nicht für sie dargebracht werden, um ihnen etwa dadurch irgend eine Hilfe zu bringen, indem sie sich schon an dem Orte der ewigen Seligkeit befinden, und somit nicht sie unserer Hilfe, sondern vielmehr wir ihrer Fürbitte bedürfen. „Injuria est, „sagt der heilige Augustin,“ pro Martyre orare, cujus nos debemus orationibus commendari.“ **) Die Kirche läßt die heilige Messe zu Ehren der Heiligen feiern, um Gott Dank zu sagen für die Gnaden, wodurch sie so große Siege errungen haben, und um ihre Fürbitte bei Gott anzuru-

*) Abbati Andreae in Decretal. Gregor. c. 28. a nobis X. de sent. excom. (lib. 5. tit. 39.)

**) Serm. 159. de verbis Apost.

fen, *) damit wir ihre herrlichen Beispiele nachahmen, wie dieses der obengenannte heilige Kirchenlehrer mit folgenden Worten ausdrückt: *Ut ea celebritate Deo vero de illorum victoriis gratias agamus, et nos ad imitationem talium coronarum atque palmarum, Eodem invocato in auxilium, ex eorum memoriae renovatione adhortemur.*"

Das spricht auch klar und deutlich aus der Inhalt der Kollekten an den Festen der Heiligen, so wie das schon oben angeführte, bei der Opferung vorkommende Gebeth: „*Suscipe sancta Trinitas etc.*“

6.

Ritus der Messen de Requiem.

Die Seelenmessen weichen von dem gewöhnlichen Messritus in folgenden Theilen ab:

1. Soll ein solennes Seelenamt gehalten werden, so ist der Altar mit einem schwarzen Tuche zuzubereiten, ohne irgend welche Todes-Figuren oder Bilder, sondern nur ein Kreuz und sechs Leuchter von einfacher Form, mit Kerzen von gemeinem Wachse, sind auf der Mensa aufzustellen. Die Stufen des Altars bleiben unbedeckt; bloß über das Suppedaneum werde ein schwarzer Teppich ausgebreitet. Ist auf dem Altäre der Tabernakel mit dem Allerheiligsten, so wird er mit einem blauen (nicht mit einem schwarzen) Velum verhüllt.

2. Die Credenç an der Epistelseite wird mit einer kurzen Mappa überdeckt, so daß diese nicht bis zur Erde reicht. Auf diese Credenç wird Alles gelegt, was für die Messfeier erforderlich ist, mit Ausnahme des Pacificals, weil der Friedensfuß bei Seelenmessen nicht ge-

*) Concil. Trident. Sess. 22. cap. 3. et can. 5.

geben wird. Auch kein Velum wird bereitet, weil der Subdiakon bei der Opferung die Paten nicht erhält, weshalb er aber dann bei der Wandlung das Allerheiligste incensiren muß.

3. Wäre nach der Messe die Absolution zu halten, so werde auf die Credenz gestellt ein Gefäß mit Weihwasser, das Aspergile und das römische Rituale. In der Mitte der Kirche, oder an einem andern passenden Orte werde das Trauercastrum aufgerichtet, wenn nicht vielleicht die Leiche selbst gegenwärtig ist. An den vier Ecken des Castrums werden vier, oder auch mehrere hohe Leuchter für die Fackeln bereitet, die so weit von dem Castrum abstehen müssen, daß der Celebrant beim Aspergiren und Incensiren ungehindert herumgehen könne. Das Castrum wird mit einem schwarzen Tuche überzogen, welches Manche mit einem rothen Kreuze schmücken. Auch können daran Bilder der Verstorbenen zur Zierde angebracht werden.

War der Verstorbene ein Priester, so wird das Castrum so gestellt, daß der schmälere Theil, wo in wirklichen Sarge die Füße der Leiche sind, zunächst gegen das Portale ist, und somit das Haupt gegen den Altar; bei allen übrigen aber, Klerikern und Layen, wird immer der schmälere Theil gegen den Altar, also das Haupt gegen das Portale gestellt. Diese Stellung wird auch dann beobachtet, wenn die Leiche selbst in der Kirche ausgestellt ist. Es wird hier vorausgesetzt, daß das Portale gerade dem Hochaltare gegenüber ist.

Noch ist ein Prozessions-Krenz zur Absolution nahe beim Altare an der Epistelseite zu bereiten.

4. Für die Seelenmessen sind schwarze Paramente vorgeschrieben; in Ermanglung dieser könnten auch blaue (*violacei coloris*) gebraucht werden. *)

*) *Missae defunctorum non possunt celebrari, nisi cum colore nigro, velsaltem violaceo, S.R.C. 21. Jan. 1670.*

5. Die sonst empfohlene Vorbereitung für die Feier der heiligen Messe, mit der Antiphon: „Ne reminiscaris etc.“ beginnend, kann bei Privat-Seelenmessen gebethet, oder unterlassen werden. Wird sie gebethet, so müssen die Psalmen, wie gewöhnlich, mit der Doxologie Gloria Patri etc. geschlossen werden. Bei solennen Seelenmessen unterbleibt sie jedoch immer. *) So oft sie aber bei diesen Messen unterbleibt, soll der Priester statt derselben ein anderes, kurzes Gebeth zur Vorbereitung verrichten. **)

6. Der Psalm „Judica me Deus,“ wird bei Seelenmessen nie gebethet, wohl aber die Antiphon „Introibo ad altare Dei“ etc. worauf sogleich der Versikel folgt: „Adjutorium nostrum etc.“ Auch das bei Aemtern sonst vorkommende Incensiren nach der Oration: „Oramus Te, Domine, per merita Sanctorum tuorum“ etc. unterbleibt.

7. Wie der Priester den Introitus zu bethen beginnt, macht er das Kreuzzeichen nicht über sich, sondern über das Buch, ohne es jedoch zu berühren, gleichsam als segnete er die Verstorbenen, für welche er die heilige Messe liest. Statt der sonst gewöhnlichen Doxologie beim Introitus wird der Versikel gebethet: „Requiem aeternam dona eis Domine, et lux perpetua luceat eis“, ohne Rücksicht, ob die heilige Messe für Einen, oder für Mehrere gelesen werde.

8. Der Hymnus „Gloria in excelsis Deo“ wird nie gebethet.

9. Bei den Seelenmessen können nur Kollekten für Verstorbene, mit Ausschluß aller andern, gebethet werden.

Die Messen, welche mit, oder ohne Gesang gefeiert werden am Allerseelentage, am Tage des Todes,

*) Cerem. Epp. L. 2. c. 11. §. 2.

**) Merati. tom. 1. part. 2. tit. 13. n. 8.

der Beerdigung oder der Leichenfeier, am dritten, siebenten, dreißigsten oder am Jahrestage haben nur Eine Kollekte, und zwar jene, welche der Person des Verstorbenen entsprechend ist. Auch die letzte Messe, *Missa quotidiana*, wenn sie feierlich gehalten wird, d. h. mit Leviten, oder, wenn diese fehlen, doch wenigstens mit Incensation, unter einer zahlreicheren Beiwohnung des Volkes, hat nur Eine Kollekte.

In allen übrigen Seelenmessen müssen drei Kollekten gebethet werden; man kann aber auch ihre Zahl auf fünf oder sieben erhöhen. Die letzte muß dann immer sein: „*Fidelium Deus omnium Conditor et Redemptor*“ etc.

Wird eine Seelenmesse im Allgemeinen für Verstorbene, *pro omnibus fidelibus defunctis*, applicirt, so werden regelmäßig die drei Orationen gebethet, welche im Missale bei der *Missa quotidiana* gesetzt sind; doch könnte der Priester die zweite Oration sich auch frei wählen *ex Orationibus diversis pro defunctis*.

Wenn die Messe gefeiert würde für Eine, oder für einige bestimmte Personen, so ist die erste Oration zu wählen nach Beschaffenheit der Personen, für welche die heilige Messe aufgeopfert wird; die zweite steht in der freien Wahl des Priesters; die dritte, oder überhaupt die letzte, ist *Fidelium Deus* etc.

Bei den Exequien für den Papst, für einen Cardinal, Bischof, und, wenn man will, auch für einen Priester wird, wie schon oben gesagt wurde, sei es am Tage des Todes, der Beerdigung, am dritten, siebenten, dreißigsten oder Jahrestage, immer die erste Messe gelesen, jedoch mit einer diesen Personen, nach ihrem Stande und Range, den sie in der Kirche hatten, entsprechenden Oration. Für andere Verstorbene, seien sie Kleriker oder Layen, wird am Todestage die zweite Messe gelesen, regelmäßig mit der Oration: „*Deus, cui pro-*

prium est" etc. Diesem zufolge wird für derlei Verstorbene am dritten, siebenten und dreißigsten Tage dieselbe Messe gelesen mit der Oration: „Quaesumus, Domine" etc. am Jahrestage aber die dritte Messe mit der Oration: Deus indulgentiarum Domine etc. Diese letztere Oration würde auch beibehalten, wenn die Jahresmesse gefeiert würde für eine ganze Familie, sollten auch darunter Bischöfe und Päpste mitbegriffen sein. Anders jedoch würde es sein, wenn diese Messe für mehrere Päpste oder Bischöfe u. gefeiert würde; denn dann müßten die eigenen, für diese Personen bestimmten Orationen, aber in der vielfachen Zahl, gebethet werden.

Von der oben ausgesprochenen Bestimmung, daß solenne Seelenmessen nur Eine Oration haben, sind ausgenommen jene solennen Messen de Requiem, welche an dem ersten nicht verhinderten Tage eines Monates, oder an den Montagen gefeiert werden. (Siehe oben 2.) Diese Messen haben nach der für Konvent- Ferialmessen gegebenen Regel drei Kollekten.

Wenn die Seelenmesse mehrere Kollekten hat, so wird zweimal geschlossen, und zwar nach der ersten und nach der letzten Oration, was dann auch bei den Sekreten und Postkommunionen zu beobachten ist.

10. Das Graduale, ohne Alleluja, mit dem Traktus, wird im ganzen Jahre ohne irgend eine Aenderung gelesen.

Die Sequenz, oder richtiger Prosa, Dies irae etc. muß, so oft nur Eine Oration vorkommt, gebethet werden; sonst ist sie der freien Wahl des Priesters überlassen.

11. Nach dem Gebethe Munda cor meum etc. unterbleibt das folgende Gebeth: „Jube Domine etc. und Dominus sit in corde meo" etc. Bei einem Amte unterbleibt auch das Incensiren des Evangelienbuches.

Nach abgelesenem Evangelium wird das Buch nicht geküßt und auch nicht gesagt: „Per evangelica dicta" etc.

12. Das Symbolum wird nie gebethet.

13. Das Offertorium der Seelenmesse ist nach Art eines Responsorius abgefaßt. In diesem Gebethe sind einige Stellen enthalten, deren Erklärung im katholischen Sinne beim ersten Anblicke schwer scheinen dürfte. Es wird darin für die abgeschiedenen Seelen gebethet: *libera eas de poenis inferni — ne absorbeat eas tartarus, ne cadant in obscurum.* Wie, möchte man fragen, läßt sich dieses Gebeth auf jene Seelen anwenden, deren Loos schon durch das besondere Gericht für die ganze Ewigkeit unabänderlich bestimmt ist? Für die Verworfenen gibt es aus der Hölle keine Rettung mehr; sie sind als todtte Glieder von dem Leibe der Kirche getrennt, und können somit an den Früchten des heiligen Messopfers keinen Antheil haben. Die Seelen aber, die im Reinigungsorte sind, und für welche das heilige Messopfer dargebracht wird, befinden sich schon in einem Zustande, wo ihr Heil gesichert ist. Sie können nicht mehr eine Beute der Hölle werden.

Allein der Sinn jener Worte wird als vollkommen richtig erkannt, wenn man unter „Infernus“ den Reinigungsort versteht, wie es auch Benedikt XIV. erklärt. *) Alle Schwierigkeiten aber in Betreff jener Stellen werden selbst dann, wenn man unter „Infernus“ die Hölle verstehen wollte, gänzlich gehoben, wenn man der Annahme des Merati, der hierin dem Grankolas und Macrius folgt, beipflichtet: daß nämlich jene Antiphon, die jetzt das Offertorium der Seelenmessen bildet, ursprünglich über Sterbende in actu agoniae gebethet wurde. Später hat die Kirche diese Worte in die Messe für die Verstorbenen aufgenommen, wobei sie uns auf den Augenblick des Todes hinweist, wo

*) De Sacrificio Missae, sect. 1. c. 166.

sich die Seele von dem Körper trennt, und vor den Richterstuhl des ewigen Richters gestellt werden soll. Die scheidenden Seelen werden uns hier dargestellt als große Gefahr laufend gegen mächtige Feinde, als an dem Rande eines schauerlichen, nur endloses Wehe verbergenden Abgrundes sich befindend. Da läßt die Kirche den Priester für diese Seelen bethen: „libera eas de poenis inferni — ne absorbeat eas tartarus — ne cadant in obscurum.“

Es kann somit daraus nicht gefolgert werden, als ob mit jenen Worten ausgesprochen wäre, daß das Urtheil des ewigen Richters bis auf den Tag des Weltgerichtes aufgehoben bleiben möchte. Die Kirche beabsichtigt in jenem Gebethe nichts anderes, als die Gnade zu erlangen, daß der Herr den scheidenden Seelen barmherzig sei, und daß ihnen, wenn sie in den Reinigungsort verurtheilt werden, irgend ein Trost, eine Linderung und Verkürzung ihrer Strafen durch die Erbarmung Gottes zu Theil werden möchte. Von diesem Standpunkte aus betrachtet ist jenes Gebeth wahrhaft ergreifend, indem es uns jenen Augenblick vergegenwärtiget, wo die Abrechnung zwischen Gottes Gerechtigkeit und Gottes Barmherzigkeit statt finden wird, wodurch in uns Gefühle eines heiligen und ernststen Eifers erweckt werden, indem wir an die so wichtige Stunde unseres eigenen Dahinscheidens erinnert werden.

Uebrigens verhält es sich mit diesem Gebethe auf eine ähnliche Weise, wie mit jenem, das wir in der Adventzeit verrichten. Auch dort bethen wir: „Rorate coeli desuper — Emitte Agnum, Domine — Orientur sol — Veni ad liberandum nos“ etc. gleich als ob der Messias erst geboren werden sollte. Die Kirche versetzt uns da in jene Zeit, die der Ankunft des Messias voranging; und indem sie uns die heilige Sehnsucht der Patriarchen und Propheten nach dem Retter der Welt

in Erinnerung bringt, will sie, daß wir uns die Frucht des Misteriums der Menschwerdung des Sohnes Gottes, welches nun bereits geschehen ist, recht zu Nutzen machen, und die Gnaden, die uns hiedurch zu Theil geworden sind, nach Gebühr hochschätzen. *)

14. Beim Vermischen des Wassers mit dem Weine wird wohl das Gebeth „Deus, qui humanae substantiae“ etc. gesprochen, aber das Kreuzzeichen über das Wasser nicht gebildet.

Die Incensation der Opfergaben und des Altars nimmt der Celebrant auf die gewöhnliche Weise, wie bei anderen Aemtern, vor. Nach Beendigung derselben wird bloß der Celebrant, und der etwa gegenwärtige Bischof incensirt, nicht aber der Chor oder das Volk.

Nach den Versen des 25. Psalmes „Lavabo“ etc. unterbleibt die Doro-logie.

15. Die Präfation ist immer dieselbe, und zwar communis.

16. Nach dem „Agnus Dei, qui tollis peccata mundi“ wird statt „miserere nobis“ und „dona nobis pacem“, „zum ersten und zweiten Male gesagt: „dona eis requiem,“ und zum letzten Male „dona eis requiem sempiternam.“ Die Hände werden dabei vor der Brust geschlossen gehalten, und das Klopfen an die Brust unterbleibt.

17. Die erste von den drei vor der Kommunion sonst zu beihenden Orationen wird ausgelassen, somit auch der Friedenskuß (Pax) nicht gegeben.

18. Die Kommunion des Volkes könnte auch bei diesen Messen statt finden, aber nur mit Partikeln, die in derselben Messe consecrirt worden sind, und unmittelbar nach der Kommunion des Priesters. **)

*) Merati. Tom. 1. Part. 1. tit. 12. n. 2.

**) In paramentis nigris non ministratur Eucharistia per modum Sacramenti, scilicet cum particulis

Benedikt XIV. erzählt, daß die Congregation des heiligen Ritus nach dem Sinne des Gavantus im Jahre 1701 ein Dekret abgefaßt hat, worin die Aus spendung der Eucharistie bei Seelenmessen verbothen wurde, und zwar aus dem Grunde, weil bei diesen Messen am Schlusse kein Segen gegeben werde, woraus Gavantus folgert, daß auch die Kommunion der Gläubigen nicht statt finden solle. Allein am 21. März 1711, wo diese Angelegenheit neuerdings in der heiligen Congregation zur Sprache kam, brachte der Cardinal Ferrarius so wichtige Gründe dagegen vor, daß man jenes Dekret, welches bis dahin noch nicht promulgirt war, vollends zurücknahm. *)

Wahr ist es, daß einstens bei Seelenmessen den Gläubigen die Eucharistie nicht gereicht wurde; allein dieß geschah nicht deßhalb, weil es Seelenmessen, sondern weil diese Messen Privatmessen waren. Die Kommunion des Volkes geschah regelmäßig nur bei solennen Messen. Darum wird auch nach dem Agnus Dei nicht gebethet „dona nobis pacem“, und deßgleichen unterbleibt die erste Oration vor der Kommunion mit dem Friedens= kusse. Durch den Friedenskuß wurden die Gläubigen zum Empfange des heiligsten Sakramentes vorbereitet, was bei den Messen de Requiem nicht geschah; und überdieß wird bei diesen Messen das heiligste Opfer nicht so sehr um den Frieden für die streitende Kirche, als vielmehr um die ewige Ruhe für die Verstorbenen dargebracht. **) Hieraus läßt es sich auch erklären,

praeconsecratis, extrahendo pyxidem e custodia; potest tamen ministrari *per modum Sacrificii*, prout est, quando fidelibus praebetur communio cum particulis infra eandem Missam consecratis, S. R. C. 2. Sept. 1741.

*) De Sacrificio Missae. Sect. 2. c. 163.

**) D. Thomas. 3. parte. quaest. 83. art. 4.

warum bei Seelenämtern der Subdiakon die Paten nicht erhält. In den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche wurden die Hostien über der Paten konsekriert, gebrochen, und aus derselben vertheilt. Später legte man hiezu die Hostie auf das Korporale; und weil nun die Paten am Altare bis zur Kommunion nicht benöthiget ward, so nahm sie der Subdiakon oder ein minderer Kleriker vom Altare, behielt sie bis zu dem Augenblicke, wo die Kommunion des Volkes nahe war, hob sie dann in die Höhe und zeigte sie dem Volke, zum Zeichen, daß sich Alle zum Empfange des heiligsten Sakramentes bereiten sollen.

Wiewohl sich dieß einst so verhielt, so ist doch von der Congregation des heiligen Ritus der Auspruch gemacht worden, daß die Kommunion auch bei Seelenmessen den Gläubigen gespendet werden könne, nur mit der oben bemerkten Beschränkung.

Daß die Kommunion unter einer jeden Messe, ohne Rücksicht auf den Ritus, gereicht werden könne und solle, geht aus einer Erklärung des Conciliums von Trient hervor, wo es heißt: „Optaret quidem sacrosancta Synodus, ut in singulis Missis fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam Eucharistiae perceptione communicarent; quo ad eos sanctissimi hujus Sacrificii fructus uberior perveniret“ *) Das zeigen auch mehrere Gebethe des Kanons an, als: quotquot ex hac altaris participatione sacrosanctum Filii tui corpus et sanguinem sumserimus etc. Haec commixtio et consecratio corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi fiat accipientibus nobis in vitam aeternam — Quod ore sumimus, Domine, pura mente capiamus etc. Die

*) Sess. 22. cap. 6.

obigen Worte des Conciliums, und diese Gebethe des Kanons, welche bei allen Messen, ohne irgend eine Ausnahme, vorkommen, sprechen es laut aus, daß die Kirche die sakramentalische Kommunion der Gläubigen bei einer jeden Messe wünscht, ja gewissermassen voraussetzt. Diesem entsprechend ließ Papst Urban VIII. zu den Rubriken des Missals für Verstorbene bei der Kommunion den gewöhnlichen Beisatz machen; „*Si qui sunt communicandi, eos communicet, antequam se purificet.*“

Der Umstand, daß am Ende der Seelenmesse der Segen nicht gegeben wird, hindert ja nicht den Empfang der Eucharistie von Seite der Gläubigen; denn sie erhalten in der heiligen Kommunion den Urheber alles Segens selbst. Uebrigens fällt jener Grund gänzlich hinweg, indem es gewiß ist, daß einst auch bei Seelenmessen der Segen gegeben wurde mit der Form: „*Deus vita vivorum, et resurrectio mortuorum benedicat vos in saecula saeculorum.*“ *)

In dem Commentar des Merati zu dem Werke des Gavantus, und in dem Werke des Cardinals Lambertini, (nachher als Papst Benedikt XIV.) „*De Sacrificio Missae*“ werden viele Gründe dafür angeführt, daß die Eucharistie bei den Messen de Requiem auch in Partikeln, die in einer früheren Messe konsekriert worden sind (*cum particulis praeconsecratis*), ausgespendet werden könne. Bei dem so hohen Ansehen der genannten Auktoren, (vorzüglich des letzteren) welche diese Meinung aussprachen, wurden Einige schwankend, ob man das Dekret der heiligen Congregation vom 2. September 1741, worin die obige Bestimmung hinsichtlich der Kommunion bei Seelenmessen gegeben ward, beobachten solle, oder ob nicht vielmehr

*) Merati tom. 1. part. 2. tit. 10. n. 29.

bei dem Umstande, daß die Richtigkeit jenes Dekretes von so Manchen bezweifelt wurde, dem Ausspruche des Cardinals Lambertini zu folgen sei?

Um in diesem Punkte volle Beruhigung und die bestimmte kirchliche Weisung zu erhalten, wendete man sich mit der Anfrage hierüber an die Congregation des heiligen Ritus.

Die heilige Congregation ertheilte darauf unterm 12. April 1823, die Antwort: „*Dilata et videatur particulariter ex officio.*“ Hiemit hat die heilige Congregation auf jene Fragen eine entscheidende Antwort verweigert, und es für besser erachtet, den Gegenstand noch einer reiflicheren Prüfung zu unterziehen, vorzüglich wegen des großen Ansehens der Schriftsteller, welche die entgegengesetzte Meinung behaupten, worunter die größte Beachtung verdient Benedikt XIV., von dessen Werke: „*De Sacrificio Missae*“ gerade unter seinem Pontifikate, im Jahre 1748, in Rom eine neue Auflage erschienen ist, ohne daß darin in Betreff jenes Gegenstandes etwas geändert worden wäre. Da sich aber die Richtigkeit des oben angeführten Dekretes nicht bezweifeln läßt, indem es in dem authentischen Index der Dekrete der heiligen Congregation aufgeführt ist, so muß es auch beobachtet werden, bis vielleicht die heilige Congregation dießfalls eine andere Entscheidung gegeben haben wird.

Demzufolge müßte die Communion der Gläubigen, wenn sie bei Seelenmessen, wo der Priester keine Partikeln konsekriert, verlangt würde, bis nach der Messe verschoben werden, wo dann der Priester die schwarzen Paramente abzulegen, und eine Stola von der dem Tagesofficium entsprechenden Farbe zu nehmen hätte.

19. Statt des „*Ite Missa est*“ oder „*Benedicamus Domino*“ sagt der Priester zum Altare gewendet: „*Requiescant in pace.*“

20. Nach dem Gebethe „Placeat tibi sancta Trinitas“ etc. wird der Altar geküßt, aber der Segen über das Volk nicht gegeben.

21. Zum Beschlusse wird immer das Evangelium vom heiligen Johannes: „In principio erat Verbum“ etc. gelesen.

22. Nach der am Schlusse der vierten Messe gesetzten Rubrik: „Epistolae et Evangelia superius posita in una Missa pro defunctis dici possunt etiam in alia Missa similiter pro defunctis“ ist es dem Priester erlaubt, die Episteln und Evangelien der Seelenmessen nach freier Wahl zu verwechseln, entweder beide, oder Einen dieser Theile. Diese Rubrik, sagt Ronisee, scheint gebildet zu sein nach den alten Missalen, in welchen vier Episteln und eben so viele Evangelien für die Seelenmessen unmittelbar nach einander in der Einen Messe gesetzt waren. Doch räth der angeführte Auktor, daß man von dieser Licenz nicht bei den ersten drei Messen, sondern bloß bei der vierten manchmal Gebrauch machen möchte, wo ein solcher Wechsel für die Erhöhung der Andacht nützlich sein dürfte, indem diese Messe am öftesten gelesen wird.

23. Die Antiphon „Trium puerorum“ mit dem Canticum „Benedicite“ etc. hat der Priester beim Hinweggehen vom Altare, wie bei anderen Messen zu bethen. Einige halten dafür, daß die genannte Antiphon auch doppelt zu sprechen sei, sobald die Seelenmesse nur Eine Oration hatte, und daß ihr in der öfterlichen Zeit das Alleluja beigefügt werden solle, weil sich dieses nach dem Officium, nicht nach der Messe richtet. *)

24. Wäre bei einer solchen solennen Seelenmesse eine Rede zum Lobe des Verstorbenen, oder eine Trauerrede zu halten, so kann sie erst am Schlusse der Messe,

*) Merati. tom. 1. part. 2. tit. 12. n. 12.

vor der Absolution, gehalten werden, nie aber nach dem Evangelium, weil eine solche Rede nicht über das Evangelium der Messe handelt, sondern das Leben des Verstorbenen zum Gegenstande hat. Ist dieß der Fall, so legt der Celebrant nach dem letzten Evangelium die Kasel und die Manipel ab, und empfängt ein schwarzes Pluviale. Im Abgang des Pluvial's geht er in der Alba und mit der kreuzweise gelegten Stola zu seinem Sitze, und setzt sich dort mit den Leviten, die aber nicht die Dalmatiken, sondern bloß die Manipeln ablegen. Die Kanzel werde mit einem schwarzen Tuche überzogen. Der Prediger erscheint hiebei in schwarzen Kleidern, ohne Cotta; und nachdem er vor der Mitte des Altares ein Gebeth verrichtet hat, geht er, ohne den Segen vom Bischofe, wenn er zugegen sein sollte, zu begehren, sondern bloß mit einer tiefen Reverenz den Bischof begrüßend, zur Kanzel hinauf. Auf der Kanzel macht er gegen den Bischof abermals eine Reverenz, bezeichnet sich mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes, und beginnt sogleich die Rede, ohne früher, wie sonst, den englischen Gruß zu sprechen.

25. Ueber die bei Seelenmessen vorkommenden Abweichungen von dem sonstigen Messritus sagt ein berühmter Schriftsteller (Crispus, Erzbischof) in einer Dissertation, daß Einiges bei diesen Messen ausgelassen wird, theils, weil sie ehemals Privatmessen waren, theils, weil die streitende Kirche bei dieser Messfeier vorzüglich die Leidende vor Augen hat. Daher unterbleiben alle Zeichen der Freude und besonderer Feierlichkeit, als: der Psalm *Judica*, die *Dorologie*, der Hymnus *Gloria*, das *Alleluja* u., die sonst gewöhnlichen *Oskulationen*, das Tragen der Lichter beim Absingen des Evangeliums, die Segnung des Wassers, und am Ende die Segnung des Volkes, die Ertheilung des Friedenskusses u.

Uebrigens unterbleibt nach der gegenwärtigen kirch-

lichen Bestimmung Manches in dem Ritus der Seelenmessen, was sie ehemals gleich den andern Messen hatten. So ist es gewiß, daß der Psalm *Judica* bis zu dem Pontifikate Pius V. auch bei den Messen *de Requiem* gebethet wurde, *) jedoch nicht mit der *Doro-*logie, sondern mit dem, dem *Todtenofficium* eigenthümlichen Schlusse *Requiem aeternam dona eis, Domine* etc. Erst in dem, durch Pius V. geordneten Messritus ward die Auslassung des genannten Psalmes für die Seelenmessen förmlich angeordnet. Vielleicht geschah dieß, weil man ihn, wie *Tournely* meint, **) wegen seines mehr freudigen Inhaltes bei jenen Messen minder passend hielt; oder man that es im Hinblick auf den Ritus der Temporalen in der *Passions-* und *Char-*woche, als der Zeit der tiefsten kirchlichen Trauer, wo der Psalm *Judica* nicht gebethet wird. ***)

Auf eine ähnliche Weise verhält es sich, wie schon oben angeführt wurde, mit der Segnung des Volkes am Ende der Messe, die einst auch bei Seelenmessen, jedoch mit einer eigenen Formel statt fand.

Einen vorzüglichen Bestandtheil in dem Ritus der Messe *de Requiem* bildet der Gesang „*Dies irae.*“ Ueber den Verfasser dieses tief erschütternden Gesanges herrschen verschiedene Meinungen. Einige schreiben denselben zu dem Kardinal *Ursinus*, aus dem *Dominikaner-*Orden; Andere dem *Thomas de Celano*, aus dem *Minoriten-*Orden; wieder Andere dem heiligen *Bonaventura*. Man gibt ihm gewöhnlich den Namen *Sequentia*. Indessen kann dieser Gesang, wie *Petrus Cirsellus* darüber bemerkt, ****) nicht eigentlich *Se-*

*) *Le Brun. part. 1. art. 3.*

**) *De Sacramento Eucharistiae.*

***) *Schmidt's Liturgik. Zweite Auflage. 1. Band. S. 347.*

****) *In expositione Missalis libr. 2. cap. 125.*

quentia genannt werden; denn so nannte man jene Freuden-
 gesänge, welche auf das Alleluja folgten, (daher
 der Name Sequentia) wobei man den letzten Laut dieses
 Jubelgesanges in mehreren Modulationen verlängerte,
 an deren Stelle dann später für gewisse Feste eigene ryth-
 mische Gesänge gesetzt wurden, welchen man den Namen
 Sequentia gab. Nun aber kommt bei Seelenmessen kein
 Alleluja vor, weshalb auch hier von einer Sequentia
 nicht eigentlich die Rede sein kann. *)

Noch ist hier zu bemerken, daß bei den Seelen-
 messen statt des sonst gewöhnlichen „Ite, missa est“
 der Priester zum Altare gewendet „Requiescant in pace“
 sagt. **)

Die Formel „Ite, missa est“ war für die Gläu-
 bigen die Ankündigung, daß jetzt nach vollendeter Opfer-
 handlung die Entlassung (*missa sive missio, dimis-*
sio) ist, und sie sich somit entfernen können. An den
 Tagen der Buße aber, bei minder feierlichen Messen,
 und überhaupt, wenn unmittelbar nach der heiligen Messe
 Theile der kanonischen Tagzeiten gebethet oder sonstige
 kirchliche Funktionen vorgenommen werden sollten, rief
 der Priester, (bei Aemtern der Diakon,) zum Altare
 gewendet: „Benedicamus Domino“, die Gläubigen hie-
 mit auffordernd, sich nicht zu entfernen, sondern noch

*) Bona. Rer. liturg. libr. 2. cap. 4. §. 6.

**) Dieses Gebethlein, so wie die meisten bei der Seelenmesse
 vorkommenden Gebethe für Verstorbene sind in der viel-
 fachen Zahl abgefaßt, wenn auch die Messe nur für Eine
 Person aufgeopfert würde, weil sie nach der Absicht
 der Kirche als gemeinschaftliche Gebethe bei einer jeden
 Messe zu betrachten sind. Hievon sind nur ausgenommen
 die Kollekten, Secreten und Postkommunionen, welche in
 ihrer Abfassung der Intention des Priesters, in der er die
 Messe aufopfert, entsprechend sein müssen.

im Gebethe zu beharren, und in der heiligen Versammlung zu bleiben. *)

Bei Seelenmessen fand auch die feierliche Entlassung der Gläubigen nicht statt, sondern der Priester (bei Aemtern der Diakon) rief zum Altare gewendet: „Requiescant in pace“ nochmals für die Seelenruhe der Verstorbenen bethend. Der Grund hievon ist, weil nach den Seelenmessen noch die Absolution gehalten zu werden pflegt, worin abermals für die Verstorbenen gebethet wird, zu welchem Gebethe auch die Gläubigen eingeladen werden, weshalb ihre Entlassung nicht sogleich nach vollendeter Messe angekündigt wurde.

Hieraus läßt sich auch erklären, warum die Formel „Ite Missa est“ gegen das Volk, dagegen „Benedicamus Domino“ und „Requiescant in pace“ gegen den Altar zu sagen ist; denn die erstere Sentenz ist an das Volk gerichtet, um demselben die Entlassung anzukündigen; die beiden letzteren aber fordern auf zum Lobe Gottes und zum Gebethe für die Verstorbenen. Darum ist ferner angeordnet, daß bei Aemtern, wo der Diakon diese Sentenzen zu singen hat, die beiden letzteren, nämlich „Benedicamus Domino, und Requiescant in pace,“ der Priester im Stillen mit dem Diakon sage, während das „Ite, missa est“ der Diakon allein zu singen hat, ohne daß es der Celebrant auch nur im Stillen mit ihm spräche.**)

*) Auch in der heiligen Weihnacht wurde nach der ersten Messe nicht *Ite, missa est*, sondern *Benedicamus Domino* gesagt, weil sogleich nach dieser Messe die Laudes gebethet wurden. *Micrologus*. cap. 34. *Beleth*. cap. 49.

**) An Sacerdos dicere debeat in Missa solemni „*Ite, Missa est*“: „*Benedicamus Domino*“ et „*Requiescant in pace*“ vel dicantur tantum a Diacono? Resp. quoad „*Ite, missa est*“ *negative*; quoad „*Benedicamus Domino*“ et „*Requiescant in pace*“ *affirmative*. S. R. C. 7. Sept. 1816.

7.

Von der Absolution nach der Messe de Requiem.

Die Kirche hat noch einen liturgischen Akt für die Verstorbenen angeordnet, welcher, wie Gavantus sagt, gleichsam das letzte Lebewohl, ultimum Vale, ist, das wir den Hingeshiedenen zurufen. Diese Funktion wird Absolutio genannt, und bildet den Schluß der Leichenfeier, womit wir den Verstorbenen zu Hilfe zu kommen suchen.

Einige sagen, daß diese Funktion Absolutio genannt wird von dem dabei gewöhnlich vorkommenden Gebethe, welches mit dem Worte Absolve beginnt; Andere dagegen führen an, daß nach dem Zeugnisse der Kirchengeschichte ehemals den Verstorbenen öfters Absolutionen erteilt wurden, von welchen diese jetzt übliche Absolution nur ein Rest sei. *) Bei uns wird diese Funktion auch Libera genannt, weil das dabei vorkommende Responsorium Libera me, Domine etc. einen vorzüglichen Bestandtheil derselben bildet.

Der Ritus dieses liturgischen Aktes besteht in Folgendem:

Nach dem letzten Evangelium, und, wenn eine Rede zu halten war, nach Beendigung derselben, wird die Procession zu dem, im Schiffe der Kirche aufgerichteten Castrum geordnet, wozu der Celebrant, wie schon oben bemerkt wurde, am Schlusse der Messe, nachdem er die Kasel und Manipel abgelegt hat, ein schwarzes Pluviale erhält.

Den Zug eröffnet der Thurifer mit dem Rauchge-

*) Abbé Migne. Encyclopädisches Handbuch der katholischen Liturgie. Artikel: Absolution, öffentliche. S. 4.

fäße; zu seiner Linken geht ein Akolyth mit dem Gefäße des geweihten Wassers, der auch das Aspergile und Rituale trägt. Dann folgt der Subdiakon mit dem Kreuze, in der Mitte zweier Leuchterträger mit angezündeten Kerzen; hierauf der Ceremoniär, und nach diesem der Klerus in seiner Ordnung.

Wäre der Chor hinter dem Altare, so kommen die Kleriker heraus je zwei, angefangen von den jüngeren, zugleich auf beiden Seiten; außer, wenn die Absolution im, oder vor dem Chore vorzunehmen wäre, weil dann der Klerus im Chore bliebe.

Nach allen diesen kommt der Celebrant, der gegen den Altar mit entblößtem Haupte die gehörige Reverenz macht, was auch der zu seiner Linken einhergehende Diakon, so wie die übrigen zu beobachten haben. Der Celebrant setzt dann mit bedecktem Haupte seinen Weg fort, dem Zuge zu dem Feretrum folgend. Wie dort Alle nach und nach ankommen, so stellen sie sich also bei dem Feretrum an: der Thurifer, und der Akolyth mit dem Weihwasser stellen sich zunächst der Tumba an, auf der Epistelseite, wo sie den Celebranten abwarten, der sich dann zwischen den Altar und das Feretrum, etwas gegen die Epistelseite, stellt, mit dem Gesichte gegen die Tumba gewendet. Zu seiner Linken steht der Diakon, und unmittelbar hinter dem Celebranten der Thurifer und der Akolyth mit dem Weihwasser.

Der Subdiakon geht mit dem Leuchterträger auf der Evangelienseite zu dem unteren Theile des Feretrums, und stellt sich dort so auf, daß er zwischen dem Kirchenportale und dem Feretrum ist, das Gesicht gegen den Altar gewendet, unter Berücksichtigung, daß er für den Celebranten und Diakon zwischen dem Castrum den erforderlichen Raum übrig lasse, damit diese ungehindert vorbeigehen können.

Diese Stellung des Celebranten und seiner Assisten-

ten bei der Tumba ist immer zu beobachten, wenn die Leiche nicht auf dem Castrum ausgestellt ist, sei nun der Verstorbene, für den diese Absolution gehalten wird, ein Priester, überhaupt ein Kleriker, oder ein Laie gewesen.

War aber der Verstorbene ein Priester, und ist seine Leiche wirklich auf dem Castrum ausgestellt, so hat die heilige Congregation, gegen die Meinung des Merati, der dabei dem Subdiakon immer den Platz bei den Füßen der Leiche, und somit dem Priester zwischen der Tumba und dem Altare, angewiesen wissen will, bestimmt, daß sich der Subdiakon mit dem Kreuze zwischen dem Feretrum und Altare bei dem Haupte der Leiche aufstelle, *) weshalb dann der Priester an dem unteren Theile des Feretrum's stehen muß.

Der Subdiakon hat dabei das Kreuz so zu halten, daß das Crucifixbild gegen den Celebranten gewendet ist. **)

Der übrige Klerus umgibt die Tumba auf beiden Seiten, so daß die Aelteren und Würdigeren bei dem Celebranten, die Jüngeren zunächst bei dem Subdiakon sind.

Sind Alle so gestellt, so entblößt der Priester das Haupt, reicht das Virret dem zu seiner Linken stehenden Diakon, der es einem Kleriker übergibt, und die Sänger beginnen das Responsorium: *Libera me Domine etc.*

*) An in Exequiis defunctorum Sacerdotum, praesente corpore, Subdiaconus se sistere debeat ad caput defuncti Sacerdotis, vel ad pedes juxta opinionem P. Merati? Responsum fuit: servetur Rituale Romanum; et in Exequiis defuncti Sacerdotis praesente corpore locetur crux ad caput defuncti inter feretrum et altare. S.R.C. 3. Sept. 1746.

**) Dieß hat er auch zu beobachten bei den früheren, und bei jeder anderen Prozession. So wenigstens möchte man schließen nach dem Ceremoniale Episcop. l. 1. c. 15. §. 2.

Wenn die Leiche auf dem Feretrum ausgestellt, und hierauf zu beerdigen wäre, so ist nach dem römischen Rituale früher die Oration zu sprechen: „Non intres in iudicium cum servo tuo, Domine, quia nullus apud te justificabitur homo etc.“, worauf dann erst der Chor das Responsorium „Libera me, Domine“ etc. singt.

In der eben genannten Oration darf, wenn die Requien für eine weibliche Person, oder für mehrere Verstorbene gehalten werden, in dem Ausdrucke „cum servo tuo“ keine Aenderung geschehen, etwa in „cum serva tua“ oder „cum servis tuis.“ *) Man versteht darunter eben so eine weibliche, wie männliche Person, gleichwie in bürgerlichen und kirchlichen Gesetzen der Ausdruck „si quis“ für beide Geschlechter gebraucht wird. Werden die Requien für mehrere Verstorbene gehalten, so ist unter dem Ausdrucke „cum servo tuo“ jede der verstorbenen Personen insbesondere zu verstehen, so wie in dem Officium zu Ehren mehrerer Bekenner die Antiphon „Ecce sacerdos magnus“ und in dem Officium zu Ehren mehrerer Jungfrauen die Antiphon „Haec est virgo sapiens“ gebethet wird.

Was den Sinn jener Worte „Non intres in iudicium cum servo tuo“ betrifft, so verhält es sich hier auf eine ähnliche Weise, wie mit dem Offertorium der Seelenmesse. Wir bitten da nicht, daß Gott etwa kein Gericht über den Verstorbenen halte, und kein Urtheil über ihn fälle. Da wir jene Oration bethen, ist das

*) In depositione defunctorum in illis verbis: *Non intres in iudicium cum servo tuo, Domine, quia nullus apud te justificabitur homo*, quando est mulier, aut plures sunt defuncti, non possunt verba *servo tuo* immutari in *serva tua* vel *servis tuis* absque rubricae laesione, et servandum est Rituale. S. R. C. 31. Aug. 1697.

Gericht über den Verstorbenen schon gehalten, und sein Loos für die ganze Ewigkeit unwiderruflich entschieden. Wir beziehen vielmehr jene Oration auf die Zeit, wo die Seele noch nicht gerichtet war, oder verstehen unter jenem Gerichte die Strafen des Fegefeuers, wozu die Seele vielleicht verurtheilt ist, so daß wir also mit den obigen Worten bethen: Gott wolle mit der abgeschiedenen Seele nicht nach seiner strengen Gerechtigkeit, sondern nach seiner großen Barmherzigkeit verfahren. Hiemit stimmen die folgenden Worte der genannten Oration überein. *)

Gegen das Ende des Responsoriums „Libera me, Domine“ genußknieen der Diakon und Thurfürer gegen den Altar, treten zur Rechten des Celebranten, der nun mit ihrer Beihilfe das Incensum einlegt, und es auf die Worte des Diacons: „Benedicite, Pater Reverende,“ wie gewöhnlich segnet, sprechend: „Ab illo benedicaris, in cuius honore cremaberis. Amen.“

Nach beendigtem Responsorium sagt ein Sänger mit dem ersten Chöre:**) „Kyrie eleyson,“ der zweite Chor antwortet: „Christe eleyson,“ worauf Alle vereinigt sagen: „Kyrie eleyson.“ Dann stimmt der Celebrant mit lauter Stimme an: „Pater noster,“ das Uebrige im Stillen bethend, was auch alle Gegenwärtigen thun.

Wie der Celebrant das Pater noster angestimmt hat, empfängt er vom Diakon das Aspergile, wendet sich gegen den Altar, macht die gehörige Reverenz, und nimmt nun unter Vortritt des Ceremoniärs und in Begleitung des Diacons die Asperfusion der Lumba vor. Er beginnt dieß von der Evangelien-Seite aus, indem

*) Romsée. Opera liturgica. Tom. 2. part. 3. art. 4.

**) Der Klerus ist zu beiden Seiten der Lumba aufgestellt, also gleichsam in zwei Chöre getheilt.

er zuerst den Theil des Castrums, welcher dem Altare zunächst ist, dann die Mitte, und zuletzt den untersten Theil einfach aspergirt. Da sie zu dem Kreuze kommen, welches der Subdiakon hält, macht der Celebrant gegen dasselbe eine tiefe Verneigung, der Diakon aber, der ihm zur Rechten einhergeht, das Pluviale mit der Linken elevirend, sowie auch der vorausgehende Ceremoniär genuflectiren vor dem Kreuze. Hierauf aspergirt der Celebrant das Feretrum auf der Epistelseite, zuerst unten, dann in der Mitte, und zuletzt oben, an dem Theile, welcher dem Altare zunächst ist.

Der Celebrant gibt das Aspergile dem Diakon, (der es einem Acolythen übergibt), empfängt aus der Hand des Diakons das Thuribulum, und umgeht das Feretrum, indem er es eben so, an denselben Plätzen, incensirt, wie er es aspergirt hat. Beim Incensiren bildet er an den drei bezeichneten Plätzen der Tumba jedesmal nur einen einfachen Zug mit dem Thuribulum. *)

*) Durch das Incensiren ehren wir die Verstorbenen, wie Baronius aus den Akten der Synode von Calcedon (ann. 34. n. 312.) es anführet. Das Besprengen mit geweihtem Wasser bei Leichengesehichte nicht etwa zur Tilgung der lässlichen Sünden, sondern zur Hintanhaltung der bösen Geister. Zu diesem letzteren Zwecke geschehen auch die Incensationen, (Innocent. III. libr. 2. de Myst. Missae cap. 17.) und überdieß zur Vertreibung des üblen Geruches der verwesenden Leichen, zugleich, um anzuzeigen, daß die Verstorbenen sich Gott zum Wohlgeruche guter Werke dargebracht haben, und daß das Gebeth, wovon der Weihrauch ein Sinnbild ist, ihnen nützlich sein möge. Beides aber, das Incensiren und Aspergiren, wird angewendet zum Zeichen der Gemeinschaft und der Theilnahme an den heiligen Sakramenten, die sie mit uns im Leben hatten, weßhalb, wie Dionysius erzählt, einst die Lebenden die Verstorbenen küßten, zum Zeichen der Einigkeit, in der sie mit ihnen standen, oder

Wäre die Absolution für einen Priester zu halten, und dessen Leiche gegenwärtig, so würde der Celebrant, der, wie oben gesagt wurde, in diesem Falle gegen das Portale bei den Füßen der Leiche sich aufstellen müßte, beim Aspergiren und Incensiren des Feretrum, weil er dabei immer *per latus suum dextrum* einhergehen muß, auf der Epistelseite beginnen, und von da auf die Evangelienseite übergehen.

Bei diesem Herumgehen um das Feretrum ist Folgendes wohl zu beachten, es mag die Leiche gegenwärtig sein oder nicht, und die Absolution für einen Priester, Kleriker oder Laien gehalten werden:

1. Der Celebrant darf bei dem Akte, da er die Tumba aspergirt und incensirt, nicht stehen bleiben, sondern er hat Beides gehend vorzunehmen, weil das Rituale sagt: „*Circumiens feretrum . . . aspergit*“ etc. Daher irren diejenigen, welche dabei stehen bleiben, und noch überdieß vor und nach jenen Akten eine Inclination gegen die Tumba machen.

2. Die Asperßion und Incensation nimmt der Celebrant vor mit entblößtem Haupte; denn er hat, wie die Sänger das Responsorium „*Libera*“ (oder die Oration „*Non intres*“) zu singen beginnen, das Haupt zu entblößen, und bedeckt es nicht, bis nach geschעהener Absolution.

3. Wenn während der Absolution bei einem Seitenaltare, wo eben die heilige Messe gefeiert würde, das Zeichen zur Elevation gegeben werden sollte, so genu=

im Hinblick auf Gott, um durch diese Pietät, die wir den Todten erweisen, die Ehrfurcht gegen Gott zu zeigen, da wir glauben, daß ihre Glieder Tempel des heiligen Geistes gewesen sind.

Durand. libr. 1. de rit. cap. 35. Gavant. tom. 1. part. 2. tit. 13. §. 4. lit. 1.

flectirt dabei weder der Celebrant, noch seine Assistenten, sondern sie setzen die Funktion ohne Unterbrechung fort. Besser jedoch und füglicher wäre es, wenn während einer solchen Funktion jede Messfeier in der Kirche unterbliebe; und wenn sie schon statt fände, so sollte dabei nicht geläutet werden.

Nach der Incensation gibt der Celebrant das *Thuribulum* dem Diakon, stellt sich auf seinen vorigen Platz und bethet (*manibus junctis*) aus dem ihm vom Diakon vorgehaltenen Buche: „et ne nos inducas in tentationem“ etc., sammt den folgenden Versikeln und der entsprechenden Oration, deren Schluß immer einfach lautet: „Per Christum Dominum nostrum,“ wie es im römischen Rituale vorgeschrieben, und für den Allerseelentag insbesondere von der heiligen Congregation angeordnet ist. *)

Bei dem auf die Oration folgenden Versikel: „Requiem aeternam dona ei, Domine,“ bildet der Celebrant das Kreuzzeichen über das *Feretrum*, worauf die Sänger singen: „Requiescat in pace.“

Wäre das *Officium* für mehrere Verstorbene zu halten, so werden die eben genannten Versikel in der vielfachen Zahl gesprochen.

Zum Schluß hat der Celebrant, wenn die Leiche wirklich zugegen ist, oder die Absolution beim Grabe gehalten wird, beizusetzen: „Anima ejus, et animae omnium fidelium defunctorum per misericordiam Dei requiescant in pace.“ Ist aber der Leichnam nicht zugegen, und wird die Absolution nur bei einer *Tumba*

*) In *absolutionibus* in die *commemorationis* omnium defunctorum non est dicenda tota conclusio in oratione, sed solum in officio. S. R. C. 5. Juli 1698.

vorgenommen, so auch am Allerseelentage, unterbleibt dieser Beisatz. *)

Ist auf diese Weise Alles beendigt, so begeben sich Alle in derselben Ordnung, wie sie gekommen waren, zur Sakristei zurück; und wenn der Subdiakon, dessen Voraustritt Alle abwarten müssen, durch den zu beiden Seiten vertheilten Alerus geht, so machen Alle gegen das Kreuz, welches er trägt, eine Inclination. Auch vor dem Altare machen dann Alle die gehörige Reverenz, mit Ausnahme des Subdiacons und der Leuchterträger.

Wäre für die Absolution keine Tumba errichtet, und sollte dennoch diese Funktion vorgenommen werden: so beginnt der Chor, wie er auf das „Requiescant in pace“ nach den Postkommunionen „Amen“ geantwortet hat, sogleich das Responsorium *Libera me, Domine etc.*, und der Celebrant geht, nachdem er die Oration „Placeat“ gebethet und den Altar geküßt hat, zur Epistelseite, legt dort, auf dem Suppedaneum stehend, die Kasel und die Manipel ab, erhält ein schwarzes Pluviale, und wartet auf der Epistelseite, gegen den Altar gewendet, das Ende des Responsoriums ab. Die Leviten begeben sich zur Credenz, legen dort gleichfalls die Manipeln ab, und stellen sich beide (der Subdiakon trägt in Ermangelung des Feretums das Kreuz nicht) an der Epistelseite bei dem Celebranten auf, wo auch der Thurifer und der Acolyth mit dem Weihwasser im Planius stehen.

*) In Exequiis post absolutionem, quae sit supra cadaver, vel supra tumulum in die anniversario (seu in die depositionis absente corpore) dicto versu „*Requiescant in pace*“ subiungi debet: „*anima ejus, et animae omnium fidelium defunctorum per misericordiam Dei requiescant in pace. Sed super lecticam, seu castrum doloris in commemoratione omnium fidelium defunctorum nihil est superaddendum.* S. R. C. 2. Decbr. 1684.

Unterdeffen breiten die Akolythen vor der Mitte des Altars im Planum ein schwarzes Tuch aus.

Gegen das Ende des Responsorius legt der Celebrant das Incensum ein, segnet es, und stimmt dann, wenn der Chor das letzte Kyrie eleyson gesagt hat, stehend, wie früher, „Pater noster“ an. Nun geht er mit den Leviten zur Mitte des Altars, macht gegen das Kreuz die Inclination, wendet sich gegen den Chor, empfängt vom Diakon das Aspergile, und aspergirt das schwarze Tuch in der Mitte, zur Rechten, dann zur Linken, worauf er es eben so incensirt.

Wenn dieß geschehen ist, so wendet sich der Celebrant zum Altare, geht, nach gegen das Kreuz gemachter Inclination, zur Epistelseite hinüber, und spricht nun die folgenden Versikeln: „Et ne nos inducas“ etc., mit der Oration. Nachdem der Chor zuletzt „Requiescat in pace“ gesagt hat, begibt sich der Celebrant zur Mitte des Altars, macht gegen das Kreuz die Inclination, geht mit dem Pluviale noch angethan, auf die Evangelienseite, und liest, um die Messfeier zu vollenden, das letzte Evangelium vom heiligen Johannes. Hierauf geht er, unter Beobachtung Alles dessen, was sonst am Schlusse der Messe zu beobachten ist, in der Mitte der beiden Leviten, die sein Pluviale zu beiden Seiten eleviren, unter dem Vortritte der Akolythen und des übrigen Klerus, mit bedecktem Haupte zur Sakristei zurück.

Wenn bei dieser Funktion keine Leviten wären, so müßten die Akolythen ihre Stelle ersetzen, in so ferne, daß, wenn eine Tumba errichtet wäre, Einer derselben das Kreuz bei dem Feretrum hielte. (Wären vielleicht gar nur zwei Akolythen zugegen, so könnte man das Kreuz auch bei dem Feretrum an einem hiezu eingerichteten Plage aufstellen.) Ein anderer Akolyth hätte dem Celebranten das Aspergile und dann das Thuribulum zu reichen. Bei dem Herumgehen um das Feretrum

müßte zuerst der Akolyth, der das Weihwasser getragen hat, dann der Thurifer den Celebranten begleiten, und dabei das Pluviale zu seiner Rechten eleviren, unter Beobachtung der gehörigen Reverenzen gegen den Altar und gegen das bei der Tumba aufgestellte Kreuz. *)

Das römische Pontifikale enthält noch einen Absolutionsritus für die Exequien eines Papstes, Cardinals, Metropolitens, Bischofs, (*Episcopi proprii*), Kaisers, Königes, Großherzoges oder Landesherrn, unter Assistenz von vier Prälaten, oder in Ermanglung dieser, vier der würdigeren Domherren, oder auch anderer in einer Würde gestellten Priester, die ihre Plätze, nach dem Range, an den vier Ecken des Feretrums mit eigenen Sitzen erhalten. In der Mitte, gerade dem Kreuze, das der Subdiakon hält, gegenüber, wird das Faldistorium für den funktionirenden Bischof gestellt, der dann, nach vollendeter Messfeier, bei dem, dem Altare zunächst errichteten Faldistorium die Kasel, und, wenn er will, auch die Dalmatika und Tunicella ablegt, und ein schwarzes Pluviale und eine einfache Mitra erhält. Die vier andern Prälaten gehen in die Sakristei, oder begeben sich an einen passenden, nahen Ort, wo ein jeder von ihnen über das Rochet, wenn er vom Säkular-, oder über das Superpelliceum, wenn er vom Regular-Klerus ist, den Amiktus, eine Stola und ein Pluviale von schwarzer Farbe empfängt, sowie eine einfache Mitra. (Wenn er diese tragen darf; sonst nimmt er das Birret.)

Dann wird die Prozession zu dem Trauercastrum auf eine ähnliche Weise, wie sie oben beschrieben wurde, geordnet. Jeder der Prälaten hat an seiner Seite zum Aufsetzen und Abnehmen der Mitra einen Kaplan zur Assistenz, und überdies einen Diener, der eine angezündete Kerze trägt. Die Prälaten nehmen ihre Plätze beim Castrum in folgender Ordnung ein: Der jüngste setzt

*) Merati, tom. 1. part. 2. tit. 13. n. 19—27.

sich an der Ecke des Castrums beim rechten Fuße; der zweite an der Ecke bei der linken Schulter; der dritte an der Ecke beim linken Fuße; der vierte, als der würdigere unter ihnen, an der Ecke bei der rechten Schulter der Leiche oder der Tumba, welche als den Leichnam in sich bergend, aufgerichtet wird. Der Celebrant hat, wie schon oben gesagt wurde, sein Faldistorium in der Mitte vor dem Castrum.

Ist Alles so geordnet, so stehen Alle auf mit entblößtem Haupte, und der Celebrant bethet die Dration: „Non intres in iudicium cum servo tuo, Domine“ etc., worauf Alle sich mit bedecktem Haupte setzen. Und nun beginnt die Absolution, indem ein jeder der vier Prälaten, der Reihe nach, von dem würdigeren angefangen, bis zum jüngsten, und zuletzt der Celebrant selbst, die bestimmten Gebethe, unter Besprengen und Incensiren des Castrums, verrichtet. Vor jeder dieser einzelnen Funktionen singt der Chor ein Responsorium, während dessen die Prälaten mit bedecktem Haupte sitzen. Am Schlusse des Responsoriums legt derjenige, den die Funktion der Reihe nach trifft, das Incensum ein, und wie der Chor das erste Kyrie eleyson singt, stehen Alle mit entblößtem Haupte auf, und bleiben unbedeckt, bis die auf das Aspergiren und Incensiren folgende Dration geschlossen ist.

Der Diakon und die Acolythen, die das Thuribulum, die Navikel und das Gefäß mit dem Weihwasser tragen, müssen sich jedesmal zu dem Prälaten, den die Reihe trifft, begeben, und ihm assistiren. —

Diese Absolutionsweise findet aber nur statt bei den ersten Requien, die sogleich nach dem Ableben gehalten zu werden pflegen. Bei den Jahrtagsrequien soll nur der Prälat, der die Messe feierte, die Absolution vornehmen, unter Abbethung der Dration: „Non intres“ etc., worauf das Responsorium

„Libera“ folgt, und der Celebrant spricht zum Schlusse eine aus den fünf dort angeführten, frei gewählte Oration.

Werfen wir nun noch einen Blick auf den gesammten Ritus, unter welchem die katholische Kirche das heilige Messopfer für jene ihrer Kinder, die aus der Zahl der Lebenden geschieden sind, entrichten läßt, in ihrer mütterlichen Besorgniß, daß sie vielleicht wegen der Mackeln, die sie aus menschlicher Gebrechlichkeit sich zugezogen, und mit denen sie in jene Welt hinüberggegangen sind, noch nicht das Angesicht Gottes schauen.

„Wenn die Schmerzensurne, sagt Chateaubriand, geöffnet, und mit Thränen der Monarchen und Königinnen angefüllt ist; wenn ein schmaler Sarg ungeheuere Unglücksfälle und große Ueberbleibsel des Todes mit aller ihrer Eitelkeit gleichsam verschlungen hat; so versammelt die Religion die Gläubigen in irgend einem Tempel.

Die Hallen der Kirche, die Altäre, die Säulen, die Heiligen Bilder werden mit schwarzen Schleiern behangen. In der Mitte des Schiffes erhebt sich ein Sarg, umgeben von brennenden Fackeln in der mystischen Zahl. Das Todtenamt wird zu den Füßen Dessen gefeiert, Der nie geboren ward, und nie sterben wird. Hiobs Worte ertönen traurig in den weiten Hallen; Trauerinstrumente und behangene Glocken murmeln wie die Stimme des Todes unter dem hohen Dome.

Bei den Alten war der entseelte Körper des Armen oder des Slaven beinahe ehrlos hinweggeworfen, und Niemand bekümmerte sich darum, ihm die letzte Liebespflicht zu erweisen. Bei uns ist der Altardiener verpflichtet, so gut an der Bahre des armen Bauers, als an dem Trauergerüste des Monarchen zu wachen. Der Arme des Evangeliums wird — o des erhabenen Gedankens! — in dem Augenblicke, wo er seinen Athem

aushaucht, ein geheiligtes und ehrwürdiges Wesen. Der große Name Christ macht Alles im Tode gleich, und der Stolz des mächtigsten Monarchen kann der Religion kein anderes Gebeth entreißen, als dasjenige, welches sie auch für den ärmsten Tagelöhner darbringt.

Aber, o wie schön, wie herzerührend ist auch dieses Gebeth! — Bald ist es ein Ausruf des Schmerzens, bald ein Freudenruf der Hoffnung. Der Todte klagt, freuet sich, zittert, seufzt und bethet.“ *)

Doch nicht bloß für die Todten zeigt die Kirche ihre Sorgfalt durch den Ritus der Seelenmessen; sie sucht damit auch den Lebenden zu nützen, auf daß sie, während sie für die Verstorbenen bethen, weil dieß ein heiliger und heilsamer Gedanke ist, selbst sich zu einem guten Tode vorbereiten. Wie ernst mahnet den Menschen der Aublich des mit Trauerflor behangenen Altares, der Tumba, und der schwarzen priesterlichen Paramente, sowie der Trauertön der Gebethe und Gesänge an den Tod, an das Gericht, an die Ewigkeit!

Hier lerne, o Mensch, was es denn nütze, wenn man auch die ganze Welt gewinnen könnte, aber an der Seele schaden leidet. Hier lerne, daß alle Uebel der Welt nichts sind gegen das Uebel der Sünde, wenn es auch eine läßliche Sünde wäre. Es gibt einen Kerker, aus welchem der Schuldige nicht herauskommen wird, bis er den letzten Heller bezahlt hat; und aus diesem Gefängnisse tönt uns der Ruf entgegen: „Miseremini mei, miseremini mei, saltem vos amici mei.“

Wenn hierdurch der Leichtsinn der Weltmenschen so mächtig und ernst gemahnet wird, so will hingegen die Kirche den Schmerz der frommen Gläubigen lindern, sie in ihrem Kummer trösten und jede übermäßige Trauer

*) Schönheiten des Christenthums.

ihrer Kinder in Betreff der Verstorbenen besettigen. Wir sollen uns nicht zu sehr betrüben wegen der Entschlafenen, gleich denen, die keine Hoffnung auf eine Auferstehung und auf ein ewiges Leben haben. Was kann wohl zur Milderung des Schmerzens der Ueberlebenden, von welchem ihre Herzen wegen des Hinscheidens theurer Personen erfüllt sind, mehr beitragen; was ihnen in ihrem Kummer mehr Trost einflößen, als, wenn für die Seelenruhe der Verstorbenen gebethet, und das heiligste Opfer dargebracht wird? Die Thränen, die bei der Leiche und beim Grabe geflossen sind, trocknet die Kirche mit mütterlicher Liebe beim Altare durch die Feier der heiligen Messe. Wie die Kirche das neugeborne Kind durch die Taufe heiligt, im Heranwachsen es durch die Spendung der übrigen Gnadenmittel nähret und stärket, um es durch ein heiliges Leben in Christo zu einem ewigglückseligen Leben, das ihm in dem himmlischen Vaterlande bereitet ist, würdig heranzubilden: so heiligt sie den Austritt ihres Kindes aus diesem Leben, und suchet die Seele, wenn der Gedanke an das bevorstehende, strenge Gericht sie in Furcht und Angst versetzt, mit Vertrauen in Neue und Liebe zu Dem zu erheben, Der, um uns von dem ewigen Tode zu erlösen, am Kreuze für uns gestorben ist, und sich noch täglich beim Altare in der heiligen Messe für uns aufopfert. Er sprach ja selbst die Worte: „Ich bin die Auferstehung und das Leben; wer an mich glaubt, wird leben, wenn er auch gestorben ist, und Jeder, der da lebt und an mich glaubt, wird nicht sterben in Ewigkeit.“ Jene, welche in dem Glauben an den Sohn Gottes von der Welt geschieden sind, haben das ewige Leben, und werden einst freudig und glorreich auferstehen. Darum sollen wir uns angelegen sein lassen, in Ausübung guter Werke für Gott, und mit Gott zu leben, damit wir dann

in dem Herrn sterben; denn selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben. Von nun an, spricht der Geist, sollen sie ruhen von ihren Mühen; denn ihre Werke folgen ihnen nach. —
